VERORDNUNG (EWG) Nr. 3322/80 DES RATES

vom 16. Dezember 1980

zur Festsetzung eines für mehrere Jahre geltenden Schemas allgemeiner Zollpräferenzen und zu dessen Anwendung auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1981

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat entsprechend dem Angebot, das sie im Rahmen der Welthandelskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) hinterlegt hat, seit 1971 allgemeine Zollpräferenzen insbesondere für Fertigwaren und Halbfertigwaren aus Entwicklungsländern gewährt. Der erste zehnjährige Anwendungszeitraum des Systems dieser Präferenzen endet 1980.

Die Bedeutung des Schemas der allgemeinen Präferenzen für die Verbesserung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den Märkten der Präferenzen gewährenden Länder wurde auf der neunten Tagung des UNCTAD-Sonderausschusses für Präferenzen anerkannt. In diesem Gremium war man sich darüber einig, daß die Ziele des allgemeinen Präferenzsystems bis Ende 1980 nicht vollständig erreicht würden und daß die Laufzeit folglich über den ursprünglichen Zeitraum hinaus verlängert werden und eine umfassende Überprüfung des Schemas im Jahr 1990 stattfinden soll.

Es erscheint daher angebracht, daß die Gemeinschaft entsprechend den Schlußfolgerungen, die im Rahmen der UNCTAD in Übereinstimmung mit der insbesondere von sämtlichen Präferenzen gewährenden Ländern in dem genannten Ausschuß erklärten Absicht gezogen worden sind, weiterhin allgemeine Zollpräferenzen gewährt.

Die zeitliche Begrenzung und der nicht bindende Charakter des Systems erlauben eine spätere vollständige oder teilweise Rücknahme, was die Möglichkeit bietet, nachteilige Umstände zu korrigieren, die infolge der Anwendung des Systems auftreten könnten, auch in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten).

Die Erfahrungen aus dem ersten Anwendungszeitraum zeigen, daß das Schema der Gemeinschaft durchaus den Zielsetzungen entsprochen hat. Es empfiehlt sich daher, seine Grundmerkmale beizubehalten, insbesondere die in gewissen Grenzen gewährte vollständige Aussetzung der Zollsätze. Die Anpassungen müssen im wesentlichen der zweifachen Notwendigkeit entsprechen, die Präferenzen zu vereinfachen und zu differenzieren, um eine stärkere Transparenz des Systems bei gleichzeitiger Vereinfachung seiner Verwaltung zu gewährleisten.

Bei der Ausnutzung der Präferenzvorteile in den siebziger Jahren lag der Schwerpunkt auf einer begrenzten Anzahl von Waren und auch begünstigten Ländern. Es sollte daher eine bessere Verteilung dieser Vorteile gewährleistet werden, um mehr Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten unter ihnen konkret beim Aufbau ihrer Industrie zu helfen. Gleichzeitig muß mit Rücksicht auf die begrenzten Aufnahmekapazitäten des Gemeinschaftsmarktes und die Produktion in der Gemeinschaft der präferenzielle Zugang für die weniger wettbewerbsfähigen Entwicklungsländer soweit wie möglich ausgedehnt werden, weshalb die Präferenzvorteile, die den wettbewerbsfähigen Ländern eingeräumt werden, bei bestimmten Waren beschränkt werden müssen.

Das neue Schema muß daher eine Differenzierung der Präferenzbehandlung ermöglichen. Die Waren und die Länder, die selektiv zu behandeln sind, müssen anhand von Kriterien ausgewählt werden, die sich nach dem Grad und dem Stand der Entwicklung und Industrialisierung der begünstigten Länder, ihrer Wettbewerbsfähigkeit sowie nach der Empfindlichkeit der Sektoren und Märkte für die betreffenden Waren in der Gemeinschaft richten.

Eine Behandlung, die die relative Lage jedes Begünstigten berücksichtigt, ermöglicht einen gerechteren Zugang zu dem Präferenzsystem. Vereinfachung und erhöhte Transparenz des Systems erfordern die

(1) ABl. Nr. C 298 vom 17. 11. 1980, S. 77.
(2) Stellungnahme vom 15. 12. 1980 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) ABl. Nr. C 331 vom 17. 12. 1980, S. 11.

Einführung einer individuellen zolltarifären Begrenzung für jeden Begünstigten, ausgenommen die in Anhang D aufgeführten am wenigsten fortgeschrittenen Länder.

Diese tarifäre Begrenzung ist für die Erzeugnisse des Anhangs A in abgestufter Weise anzuwenden, und zwar mittels Gemeinschaftszollkontingenten für die Erzeugnisse mit Ursprung in den wettbewerbsfähigsten Ländern und mittels Plafonds für die Erzeugnisse mit Ursprung in den weniger wettbewerbsfähigen Ländern.

Die Erzeugnisse des Anhangs B sind für statistische Zwecke im allgemeinen einer Überwachung zu unterwerfen.

Bei den multilateralen Handelsverhandlungen hat die Gemeinschaft in Übereinstimmung mit Nummer 6 der Erklärung von Tokio erneut betont, daß für die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer, soweit möglich, eine Sonderbehandlung vorgesehen werden müßte. Es empfiehlt sich daher, die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in den am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländern, die in Anhang D aufgeführt sind, keiner Beschränkung durch den Gemeinschaftskontingent oder einen Gemeinschaftsplafonds zu unterwerfen.

Die Gemeinschaftszollkontingente oder Gemeinschaftsplafonds entsprechen für 1981 im allgemeinen jeweils dem für 1980 festgesetzten Höchstbetrag für das betreffende Erzeugnis zuzüglich 2 v. H., um pauschal der Anwendung des gemeinschaftlichen Präferenzsystems durch Griechenland Rechnung zu tragen.

Für die in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückten Präferenzbeträge gelten die Kurse für die Umrechnung in die Landeswährungen, die im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehen sind. Für die Waren der Tarifnummern und Tarifstellen 41.02 ex C, 42.02, 42.03 A, B II und III und C, 64.01, 64.02, 85.15 A III b) und C II c), 85.21 D und E, 94.01 B II und 94.03 B ist jedoch ein Kurs für die Umrechnung der in Europäischen Rechnungseinheiten (ERE) ausgedrückten Präferenzbeträge vorzusehen, der sich allmählich dem normalen, im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Kurs annähert.

Die Vorteile dieser Zollbefreiungen sollten den Waren mit Ursprung in den betreffenden Ländern und Gebieten vorbehalten werden, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung (1) festzulegen ist.

Ab 1. Januar 1981 wendet die Republik Griechenland gemäß Artikel 117 der Beitrittsakte von 1979 das gemeinschaftliche System der allgemeinen Präferenzen an.

Die gegenüber Jugoslawien anwendbare Präferenzregelung ergibt sich ausschließlich aus dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (2). Die Einbeziehung Jugoslawiens in die Liste der begünstigten Länder fällt somit in den Rahmen der Gemeinsamen Erklärung zu Protokoll Nr. 1 sowie zu den Artikeln 8, 9 und 10.

Bei den Gemeinschaftszollkontingenten der in Anhang A aufgeführten Waren ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze in allen Mitgliedstaaten fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Ausschöpfung dieser Zollkontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung dieser Kontingente von einer Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Ferner können im Rahmen dieses Systems der Ausnutzung nur die Waren auf die Zollkontingente angerechnet werden, die der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden und für die ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird.

Die Anwendung der im allgemeinen für die Aufteilung der bisher eröffneten Gemeinschaftszollkontingente geltenden Grundsätze ist nicht mit der notwendigen Kontinuität in der Anwendung der betreffenden Zollpräferenzen in Einklang zu bringen. Daher ist es einstweilen angezeigt, einen pauschalen Schlüssel für die Aufteilung der betreffenden Gemeinschaftszollkontingente auf die Mitgliedstaaten zugrunde zu legen. Unter Zugrundelegung allgemeiner wirtschaftlicher Kriterien in bezug auf den Außenhandel, das Bruttosozialprodukt und die Bevölkerung ergeben sich für den in Betracht kommenden Kontingentszeitraum folgende Prozentsätze für die ursprünglichen Anteile der Mitgliedstaaten an den Kontingentsmengen.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 130 vom 27. 5. 1980, S. 2.

Deutschland	27,5 %
Benelux	10,5 %
Frankreich	19 %
Italien	14,5 %
Dänemark	5 %
Irland	0,5 %
Vereinigtes Königreich	21 %
Griechenland	2 %

Aufgrund der bereits vorliegenden genaueren Beurteilungsgrundlagen über den Handel mit furniertem Holz und Sperrholz der Tarifnummer 44.15 des Gemeinsamen Zolltarifs sind die obengenannten Prozentsätze jedoch wie folgt anzupassen: 7,76 %, 4,44 %, 0,29 %, 0,87 %, 5,99 %, 1,94 %, 78,52 %, 0,19 %.

Um der Entwicklung der Einfuhren der in Anhang A genannten Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und ein möglicherweise unangemessenes Ergebnis der pauschalen Aufteilung zu berichtigen, sind die Kontingentsmengen in der Regel in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, während die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben. Die so gebildete Reserve soll außerdem ein Einfrieren der Kontingentsmengen zum Nachteil der interessierten Entwicklungsländer verhindern und entspricht dem oben erwähnten Ziel einer Verbesserung des Systems der allgemeinen Präferenzen. Zu diesem Zweck und um den Einfuhren der einzelnen Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Kontingents auf rund 80 v. H. der Kontingentsmengen festzusetzen.

Bei den im Anhang A genannten Zollkontingenten können die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen zu verhindern, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast vollständig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat jedesmal vornehmen, wenn eine seiner zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt ist, und zwar so oft, wie die jeweiligen Reservebestände es gestatten; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen jeweils bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Es sollte den Mitgliedstaaten jedoch gestattet sein, ihrer kumulierten Verpflichtung zur Ziehung auf die Reservebestände nur bis zu höchstens 40 v. H. ihrer ursprünglichen Quote nachzukommen. Diese Verwaltungsweise erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die insbesondere in der Lage sein muß, den Stand der Ausschöpfung der Zollkontingente zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten ein größerer Restbetrag vorhanden, so muß dieser Staat einen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten ausgenutzt werden könnte.

Bei den Gemeinschaftszollplafonds für die Waren des Anhangs A lassen sich die verfolgten Ziele durch ein Verwaltungsverfahren erreichen, das auf der gemeinschaftsweiten Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Waren auf diese Plafonds nach Maßgabe ihrer Gestellung bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Vorlage eines Ursprungszeugnisses beruht. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit enthalten, die Erhebung der Zölle nach geeigneten Verfahren wieder einzuführen, sobald die genannten Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für den Ausnahmefall ist ein Mechanismus vorzusehen, mit dem verhindert werden kann, daß der Plafond mit einer einzigen größeren Lieferung an einen Mitgliedstaat überschritten wird, ohne daß das Verfahren des Artikels 10 rechtzeitig hätte eingesetzt werden können. Ein solcher Mitgliedstaat sollte daher ermächtigt werden, als vorsorgliche Maßnahme die Hinterlegung des Zollbetrags für diese Lieferung zu verlangen, wobei der hinterlegte Zollbetrag für den Teil der Lieferung, der über den Gemeinschaftsplafond hinausgeht, endgültig einbehalten wird, sobald diese Überschreitung von der Kommission festgestellt worden ist.

Für die Erzeugnisse des Anhangs B ist die Möglichkeit vorzusehen, in Ausnahmefällen und nach geeigneten Verfahren und Modalitäten die Erhebung der Zölle wiedereinzuführen.

Diese Verwaltungsverfahren erfordern eine enge und besonders zügige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Anrechnung auf die Kontingente und Plafonds zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten. Diese sehr enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, die geeigneten Maßnahmen für die Wiederanwendung der Zollsätze zu treffen, sobald einer der Plafonds erreicht ist.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammenge-

schlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1981 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Waren der Anhänge A und B vollständig ausgesetzt. Für die Waren des Anhangs A wird die Zollaussetzung im Rahmen von Zollkontingenten und zolltarifären Plafonds gewährt. Die Waren des Anhangs B unterliegen im allgemeinen einer vierteljährlichen statistischen Überwachung, die sich auf die in Artikel 12 genannte Bezugsgrundlage gründet.

Bei der Einfuhr nach Griechenland gelten für die obengenannten Waren die gemäß Artikel 117 der Beitrittsakte von 1979 festgesetzten Zollsätze.

Für die Anwendung dieser Verordnung gelten die Europäischen Rechnungseinheiten, in denen die Präferenzbeträge ausgedrückt sind, sowie die Kurse für die Umrechnung in die Landeswährungen, die im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehen sind.

Für die Waren der Tarifnummern und Tarifstellen 41.02 ex C, 42.02, 42.03 A, B II und III und C, 64.01, 64.02, 85.15 A III b) und C II c), 85.21 D und E, 94.01 B II und 94.03 B werden die in Europäischer Rechnungseinheit (ERE) ausgedrückten Präferenzbeträge jedoch zu folgenden Kursen in die nationalen Währungen umgerechnet:

1 ERE =	3,43481	DM
	48,11444	bfrs/lfrs
	3,446098	hfl
	5,61888	ffrs
	741,528	Lit
	7,56456	dkr
	0,4684092	Ir £
	0,4507734	£ Stg.
	36,16763	Dr

(2) Die Zulassung zu der in Absatz 1 vorgesehenen Regelung ist vorbehalten:

— jedem der in Spalte 4 des Anhangs A genannten Länder und Gebiete für die jeweils daneben in den Spalten 2 und 3 aufgeführten Warenkategorien;

unbeschadet des Interimsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Jugoslawien,

— jedem der anderen in Anhang C genannten Länder und Gebiete für die gleichen Warenkategorien,

— jedem der in Anhang C genannten Länder und Gebiete für jede der Warenkategorien in Anhang B,

sofern der Begriff des Warenursprungs beachtet wird.

(3) Einfuhren, die bereits aufgrund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden nicht auf diese Zollkontingente oder -plafonds angerechnet. Die Zulassung zu den Vorteilen der durch diese Verordnung eingeführten Präferenzregelung ist der Beachtung des Begriffs des Warenursprungs unterworfen, der nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgesetzt wird.

(4) Die gemeinschaftlichen Zollkontingente und -plafonds werden gemäß den nachstehenden Bestimmungen verwaltet.

ABSCHNITT I

Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente für die Waren des Anhangs A

Artikel 2

Die vollständige Aussetzung der Zollsätze im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Gemeinschaftszollkontingente wird den in Spalte 4 des Anhangs A aufgeführten Ländern und Gebieten jeweils für die daneben in den Spalten 2 und 3 bezeichneten Waren gewährt; der individuelle Kontingentsbetrag ist jeweils in Spalte 5 angegeben.

Artikel 3

(1) Eine erste Rate von 80 v. H. der einzelnen in Anhang A genannten Gemeinschaftszollkontingente — deren Beträge in Spalte 6 des Anhangs A angegeben sind — wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 6 bis

31. Dezember 1981 gelten, belaufen sich für die Mitgliedstaaten auf die Mengen, die in Spalte 7 für die einzelnen Warenkategorien des Anhangs A angegeben sind.

Die erste Tranche für Waren der Tarifnummer 44.15 entspricht jedoch 98 v. H. des Kontingentsbetrags.

(2) Die zweite Rate dieser einzelnen Zollkontingente bildet die dazugehörige Reserve, die in Spalte 8 des Anhangs A angegeben ist.

Artikel 4

(1) Hat ein Mitgliedstaat eine seiner ursprünglichen Quoten, wie sie in Angang A festgesetzt sind, oder — bei Anwendung des Artikels 6 — die gleiche Quote abzüglich des auf die entsprechende Reserve übertragenen Betrages zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er, soweit die Reserve ausreicht, unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls nach oben aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach den Bestimmungen des Absatzes 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung einer zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission von den Gründen, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann bei entsprechender Mitteilung an die Kommission den kumulierten Gesamtbetrag seiner zusätzlichen Quoten auf 40 v. H. seiner ursprünglichen Quote begrenzen.

Artikel 5

Die gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten jeweils bis zum 31. Dezember 1981.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1981 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1981 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1981 mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren insgesamt bis zum 15. September 1981 getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet worden sind, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1981 über den Stand der nach den Übertragungen gemäß Artikel 6 noch verbleibenden Reservebeträge.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf den jeweils verfügbaren Restbetrag beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten zu ermöglichen.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten zu garantieren.

ABSCHNITT II

Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeinschaftszollplafonds für die Waren des Anhangs A und über die Bezugsgrundlage für die Waren des Anhangs B

Artikel 9

Vorbehaltlich der Artikel 10 und 11 wird die Zulassung zu den Präferenzzollplafonds im Rahmen von Anhang A jedem der in Anhang C aufgeführten Länder und Gebiete, ausgenommen denjenigen, die in Spalte 4 genannt sind, bis zur Höhe der in Spalte 9 für die einzelnen Warenkategorien festgesetzten Beträge gewährt.

Artikel 10

(1) Sobald die nach Artikel 9 festgesetzten individuellen Plafonds, die für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten in die Gemeinschaft vorgesehen sind, auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, führt die Kommission auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Mitgliedstaats die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung in den jeweiligen Ländern und Gebieten bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraums im Verordnungsweg wieder ein.

(2) Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten von dem Antrag eines Mitgliedstaats, sobald dieser Antrag bei ihr eingegangen ist.

Artikel 11

(1) In Abweichung von Artikel 10 ist ein Mitgliedstaat ausnahmsweise ermächtigt, die Hinterlegung der Zollbeträge für eine bestimmte Ware mit Ursprung in einem bestimmten begünstigten Land oder Gebiet zu verlangen, wenn eine einzelne Lieferung in das Gebiet dieses Mitgliedstaates unter Berücksichtigung der von ihm zuvor vorgenommenen Anrechnungen den Gemeinschaftsplafond für die betreffende Ware überschreiten würde.

Er unterrichtet die Kommission unverzüglich davon.

(2) Ist die Hinterlegung nach den Kriterien des Absatzes 1 gerechtfertigt, so führt die Kommission im Verordnungsweg die Erhebung der Zölle auf Gemeinschaftsebene wieder ein.

Die hinterlegten Zollbeträge werden für den Teil der Lieferung, der den Gemeinschaftsplafond in dem betreffenden Mitgliedstaat übersteigt, einbehalten.

Artikel 12

(1) Wenn das Ansteigen der Präferenzeinfuhren von Waren des Anhangs B mit Ursprung in einem oder mehreren der begünstigten Länder wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Gemeinschaft oder einem Gebiet der Gemeinschaft verursacht oder verursachen kann, so kann die Kommission die entsprechenden Zölle wieder einführen. Jeder betroffene Mitgliedstaat kann gleichfalls bei der Kommission einen Antrag auf Wiedereinführung der Zölle stellen, wobei er alle einschlägigen Gründe angibt.

Die Bezugsgrundlage für die Prüfung der Lage bei einem Anstieg der Einfuhren ist der größte Höchstbetrag, der im Rahmen der einzelnen Präferenzplafonds des Jahres 1980 galt.

Die so festgesetzte Bezugsgrundlage ist wegen der Anwendung der Zollpräferenzen der Gemeinschaft durch Griechenland um 2 v. H. zu erhöhen.

(2) Innerhalb einer Frist von zehn Tagen vom Zeitpunkt der Übermittlung des Antrags durch den Mitgliedstaat an können die anderen Mitgliedstaaten, nachdem ihnen die Mitteilung über den Antrag des betreffenden Mitgliedstaats zugegangen ist, Bemerkungen dazu abgeben. Diese Bemerkungen werden an die Kommission gerichtet, die die anderen Mitgliedstaaten auf dem geeigneten Wege davon unterrichtet.

Während der obengenannten Frist darf dem Antrag des Mitgliedstaats nicht stattgegeben werden. Nach Ablauf der Frist bestätigt der Mitgliedstaat gegebenenfalls seinen Antrag unter Berücksichtigung der Bemerkungen der Kommission und der anderen Mitgliedstaaten.

Im Falle einer Bestätigung erläßt die Kommission die Verordnung zur Wiedereinführung der Einfuhrzölle für die betreffende Ware oder Waren.

Artikel 13

Die Artikel 10, 11 und 12 gelten nicht für die entsprechenden Einfuhren mit Ursprung in den in Anhang D genannten Ländern.

ABSCHNITT III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 14

(1) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet worden sind, und nach dem Zollwert der genannten Waren festgestellt; für diese Waren muß ein Ursprungszeugnis nach Artikel 1 Absatz 3 vorliegen.

(2) Die tatsächliche Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Waren auf die Plafonds erfolgt nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nach dem Zollwert der genannten Waren; für diese Waren muß ein Ursprungszeugnis nach Artikel 1 Absatz 3 vorliegen.

(3) Eine Ware kann auf einen Plafond oder eine Kontingentsquote nur angerechnet werden, wenn das in den Absätzen 1 und 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Zeitpunkt der Wiederanwendung der Zollsätze vorgelegt wird.

(4) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Zollkontingente und der Gemeinschaftsplafonds wird auf Gemeinschaftsebene anhand der Einfuhren festgestellt, die gemäß den Absätzen 1 und 2 angerechnet werden.

(5) Jede Änderung der Liste der begünstigten Länder, insbesondere durch Hinzufügen neuer Länder oder Gebiete, kann eine entsprechende Anpassung der Zollkontingente oder Gemeinschaftsplafonds zur Folge haben.

Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften gemäß den Bestimmungen des Warenverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE) vierteljährlich die Angaben über die im Rahmen dieser Verordnung getätigten Einfuhren.

(2) Für die einem Kontingent unterliegenden Waren des Anhangs A übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jedoch spätestens am elften Tag eines jeden Monats die Aufstellung der im vorangegangenen Monat angerechneten Einfuhren. Für die einem Plafond unterliegenden Waren des Anhangs A übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag und unter den gleichen Bedingungen die Aufstellung der im vorangegangenen Monat angerechneten Einfuhren.

Wenn 75 v. H. des Plafonds erreicht sind, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag die Aufstellungen der angerechneten Einfuhren für jeweils zehn Tage; diese Aufstellungen müssen innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der einzelnen Dekaden übermittelt werden.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Colette FLESCH

ANHANG A

Liste der Waren, die Gegenstand von zollfreien Gemeinschaftszollkontingenten und Gemeinschaftsplafonds sind (b) (c)

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
1	27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A. Leichtöle: III. zu anderer Verwendung						143 514 t
2		B. mittelschwere Öle: III. zu anderer Verwendung						56 100 t
3		C. Schweröle: I. Gasöl: c) zu anderer Verwendung II. Heizöl: c) zu anderer Verwendung						346 800 t

(a) Falls nicht anders angegeben.
(b) Keine Präferenzbehandlung für die mit einem Sternchen versehenen Ursprungswaren aus Rumänien.
(c) Keine Präferenzbehandlung für die mit zwei Sternchen versehenen Ursprungswaren aus China.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
3	27.10 *(Fortsetzung)*	III. Schmieröle und andere: c) zum Mischen unter den Bedingungen der zusätzlichen Vorschrift 7 zu diesem Kapitel d) zu anderer Verwendung						
4	28.16 (*)	Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist)	Libyen Venezuela	4 238 000	3 390 400	Deutschland: 932 360 Benelux: 355 992 Frankreich: 644 176 Italien: 491 608 Dänemark: 169 520 Irland: 16 952 Vereinigtes Königreich: 711 984 Griechenland: 67 808	847 600	4 238 000
5	28.25	Titanoxide						407 000
6	28.27 (*)	Bleioxide, einschließlich Mennige und Orangemennige						1 598 000
7	28.28 ex N (NIMEXE 28.28-91)	Antimonoxide						209 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
8	28.30 A II	Bariumchloride						144 000
9	28.42 A II	Natriumcarbonate						1 252 000
10	28.47 C	Manganite, Manganate und Permanganate						312 000
11	29.04 A I	Methanol (Methylalkohol)	Libyen	233 000	186 400	Deutschland: 51 260 Benelux: 19 572 Frankreich: 35 416 Italien: 27 028 Dänemark: 9 320 Irland: 932 Vereinigtes Königreich: 39 144 Griechenland: 3 728	46 600	233 000
12	29.04 C ex I (NIMEXE 29.04-61)	Äthylenglykol						451 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
13	29.07 C ex III	Dinoseb (ISO)	Rumänien	19 000	15 200	Deutschland: 4 180 Benelux: 1 596 Frankreich: 2 888 Italien: 2 204 Dänemark: 760 Irland: 76 Vereinigtes Königreich: 3 192 Griechenland: 304	3 800	19 000
14	29.08 B ex I (NIMEXE 29.08-32)	Diäthylengklykol						244 000
15	29.14 A II c) ex 1 (NIMEXE 29.14-31)	Äthylacetat						257 000
16	29.14 D I (*)	Benzoesäure, ihre Salze und Ester	China	111 000	88 800	Deutschland: 24 420 Benelux: 9 324 Frankreich: 16 872 Italien: 12 876 Dänemark: 4 440 Irland: 444 Vereinigtes Königreich: 18 648 Griechenland: 1 776	22 200	111 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
17	29.15 C ex III (NIMEXE 29.15-63)	Dioctylphthalate						218 000
18	29.16 A IV a)	Zitronensäure						144 000
19	29.16 B I a)	Salicylsäure						125 000
20	29.16 B I d)	O-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	China	110 000	88 000	Deutschland: 24 200 Benelux: 9 240 Frankreich: 16 720 Italien: 12 760 Dänemark: 4 400 Irland: 440 Vereinigtes Königreich: 18 480 Griechenland: 1 760	22 000	110 000
21	29.22 A I	Methylamin, Dimethylamin und Trimethylamin und ihre Salze						77 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
22	29.23 D III	Glutaminsäure und ihre Salze	Brasilien Südkorea	157 000	125 600	Deutschland: 34 540 Benelux: 13 188 Frankreich: 23 864 Italien: 18 212 Dänemark: 6 280 Irland: 628 Vereinigtes Königreich: 26 376 Griechenland: 2 512	31 400	347 000
23	29.25 B III ex b)	Paracetamol (INN)						1 276 000
24	29.26 A ex I	Saccharin	China	1 512 000	1 209 600	Deutschland: 332 640 Benelux: 127 008 Frankreich: 229 824 Italien: 175 392 Dänemark: 60 480 Irland: 6 048 Vereinigtes Königreich: 254 016 Griechenland: 24 192	302 400	1 512 000
25	ex 29.27 (*) (NIMEXE 29.27-10)	Acrylnitril						245 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
26	29.35 N	Cumarin, Methylcumarine und Äthylcumarine						124 000
27	29.35 ex Q	Melamin						370 000
28	29.38 B ex II (NIMEXE 29.38-35)	Vitamine B_6 und H						125 000
29	29.38 B IV	Vitamin C						500 000
30	29.38 B V	Andere Vitamine						1 000 000
31	29.39 D I	Cortison (INN), Hydrocortison (INN) und ihre Acetate; Prednison (INN), Prednisolon (INN)						2 234 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
32	29.44 ex C (*) (NIMEXE 29.44-91)	Tetracycline	China	2 250 000	1 800 000	Deutschland: 495 000 Benelux: 189 000 Frankreich: 342 000 Italien: 261 000 Dänemark: 90 000 Irland: 9 000 Vereinigtes Königreich: 378 000 Griechenland: 36 000	450 000	3 500 000
33	ex 29.44 (NIMEXE 29.44-10; 20; 35; 39; 99) (*) (b)	Andere Antibiotika						1 103 000
34	31.02 B (*)	Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes	Venezuela	118 000	94 400	Deutschland: 25 960 Benelux: 9 912 Frankreich: 17 936 Italien: 13 688 Dänemark: 4 720 Irland: 472 Vereinigtes Königreich: 19 824 Griechenland: 1 888	23 600	296 000
35	31.03 A I (*)	Superphosphate						1 684 000

(a) Falls nicht anders angegeben.
(b) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.44 A (Penicilline).

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
36	35.03 ex B (NIMEXE 35.03-91)	Gelatine und ihre Derivate						306 000
37	39.02 C ex IV (*) (NIMEXE 39.02-23; 24; 26; 27)	Polypropylen, in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39						355 000
38	ex 40.11 (*) (NIMEXE 40.11-21; 23; 52; 53)	Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art: — Luftschläuche und Laufdecken und schlauchlose Reifen (neu oder gebraucht) für Fahrräder, Mopeds, Motorräder und Motorroller	Südkorea	981 000	784 800	Deutschland: 215 820 Benelux: 82 404 Frankreich: 149 112 Italien: 113 796 Dänemark: 39 240 Irland: 3 924 Vereinigtes Königreich: 164 808 Griechenland: 15 696	196 200	1 079 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
39	ex 40.11 (*) (NIMEXE 40.11-10; 25; 27; 29; 40; 45; 55; 57; 62; 63; 80)	— andere (einschließlich Felgenbänder und Schlauchreifen)	China Südkorea	2 549 000	2 039 200	Deutschland: 560 780 Benelux: 214 116 Frankreich: 387 448 Italien: 295 684 Dänemark: 101 960 Irland: 10 196 Vereinigtes Königreich: 428 232 Griechenland: 40 784	509 800	2 804 000
40	41.02 (*) (**)	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08: ex C. anderes Leder, ausgenommen Leder, nur gegerbt	Argentinien Brasilien	4 000 000	3 200 000	Deutschland: 880 000 Benelux: 336 000 Frankreich: 608 000 Italien: 464 000 Dänemark: 160 000 Irland: 16 000 Vereinigtes Königreich: 672 000 Griechenland: 64 000	800 000	4 750 000
41	41.03	Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08: B. anderes Leder: II. anderes						1 563 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
42	41.04	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08: B. anderes Leder: II. anderes						1 234 000
43	41.05 (**)	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08: B. anderes Leder: II. anderes						2 043 000
44	41.06	Sämischleder (Chamoisleder)						209 000
45	42.02 (*) (**)	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Fern-	Südkorea Hongkong	2 035 000	1 628 000	Deutschland: 447 700 Benelux: 170 940 Frankreich: 309 320 Italien: 236 060 Dänemark: 81 400 Irland: 8 140 Vereinigtes Königreich: 341 880 Griechenland: 32 560	407 000	2 035 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
45	42.02 (*) (**) *(Fortsetzung)*	gläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben: A. aus Kunststoffolien						
46	42.02 (*) (**)	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben: B. aus anderen Stoffen	Südkorea Hongkong	2 000 000	1 600 000	Deutschland: 440 000 Benelux: 168 000 Frankreich: 304 000 Italien: 232 000 Dänemark: 80 000 Irland: 8 000 Vereinigtes Königreich: 336 000 Griechenland: 32 000	400 000	2 800 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
47	42.03 (*) (**)	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder: A. Bekleidung B. Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe: II. Spezialsporthandschuhe III. andere C. anderes Bekleidungszubehör	Südkorea	3 500 000	2 800 000	Deutschland: 770 000 Benelux: 294 000 Frankreich: 532 000 Italien: 406 000 Dänemark: 140 000 Irland: 14 000 Vereinigtes Königreich: 588 000 Griechenland: 56 000	700 000	3 800 000
48	42.03 (*)	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder: B. Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe I. Schutzhandschuhe für alle Berufe	Hongkong	2 790 000	2 232 000	Deutschland: 613 800 Benelux: 234 360 Frankreich: 424 080 Italien: 323 640 Dänemark: 111 600 Irland: 11 160 Vereinigtes Königreich: 468 720 Griechenland: 44 640	558 000	2 790 000
49	44.11 (*)	Platten aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt	Brasilien	3 000 000	2 400 000	Deutschland: 660 000 Benelux: 252 000 Frankreich: 456 000 Italien: 348 000 Dänemark: 120 000 Irland: 12 000 Vereinigtes Königreich: 504 000 Griechenland: 48 000	600 000	3 847 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
50	44.13	Holz (einschließlich Stäbe oder Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), gehobelt, genutet, gefedert, gekehlt, gefalzt, abgeschrägt oder in ähnlicher Weise bearbeitet	Brasilien	5 455 000	4 364 000	Deutschland: 1 200 100 Benelux: 458 220 Frankreich: 829 160 Italien: 632 780 Dänemark: 218 200 Irland: 21 820 Vereinigtes Königreich: 916 440 Griechenland: 87 280	1 091 000	6 000 000
51	44.14 (*)	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger; Furnierblätter und Holz für Sperrholz, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger: B. andere						12 440 000
52	44.15 (*) (**)	Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	Brasilien Südkorea Indonesien Malaysia Philippinen Singapur	70 000 m³	68 600 m³	Deutschland: 5 320 m³ Benelux: 3 045 m³ Frankreich: 199,5 m³ Italien: 598,5 m³ Dänemark: 4 109 m³ Irland: 1 330 m³ Vereinigtes Königreich: 53 865 m³ Griechenland: 133 m³	1 400 m³	70 000 m³

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
53	44.23	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich vorgefertigte Holzkonstruktionen und hölzerne Parkettafeln						6 117 000
54	44.24 (*) (b)	Haushaltsgeräte aus Holz						2 000 000
55	44.25	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz: ex B. andere: — Griffe und Stiele für Besen, Bürsten und Pinsel aus Holz						411 000
56	46.02	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, zu allen Verwendungszwecken, auch miteinander zu Bändern verbunden; Flechtstoffe, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergefügt, einschließlich Chinamatten, grobe Strohmatten und Gittergeflechte; Flaschenhülsen aus Stroh:	Südkorea Hongkong	1 992 000	1 593 600	Deutschland: 438 240 Benelux: 167 328 Frankreich: 302 784 Italien: 231 072 Dänemark: 79 680 Irland: 7 968 Vereinigtes Königreich: 334 656 Griechenland: 31 872	398 400	2 191 000

(a) Falls nicht anders angegeben.
(b) Wenn Sternchen nur Tarifstelle ex 44.24 (Wäscheklammern) betrifft.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
56	46.02 *(Fortsetzung)*	B. grobe Strohmatten; Flaschenhülsen aus Stroh, Gittergeflechte und andere grobe Waren zu Verpackungs- oder Schutzzwecken C. Chinamatten und ähnliche Matten D. andere Waren						
57	46.03 (*) (**)	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt oder aus Waren der Tarifnr. 46.02 gefertigt; Waren aus Luffa						3 586 000
58	48.01	Papier und Pappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen: C. Kraftpapier und Kraftpappe: II. andere						23 349 000
59	64.01 (*) (**)	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	Südkorea Hongkong	519 000	415 200	Deutschland: 114 180 Benelux: 43 596 Frankreich: 78 888 Italien: 60 204 Dänemark: 20 760 Irland: 2 076 Vereinigtes Königreich: 87 192 Griechenland: 8 304	103 800	519 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
60	64.02 (*) (**)	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01):	Argentinien Brasilien Südkorea Hongkong Uruguay	2 500 000	2 000 000	Deutschland: 550 000 Benelux: 210 000 Frankreich: 380 000 Italien: 290 000 Dänemark: 100 000 Irland: 10 000 Vereinigtes Königreich: 420 000 Griechenland: 40 000	500 000	3 000 000
		A. Schuhe mit Oberteil aus Leder	Indien	3 332 000	2 665 600	Deutschland: 733 040 Benelux: 279 888 Frankreich: 506 464 Italien: 386 512 Dänemark: 133 280 Irland: 13 328 Vereinigtes Königreich: 559 776 Griechenland: 53 312	666 400	
61	64.02 (*) (**)	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01):	Südkorea Hongkong Malaysia	1 000 000	800 000	Deutschland: 220 000 Benelux: 84 000 Frankreich: 152 000 Italien: 116 000 Dänemark: 40 000 Irland: 4 000 Vereinigtes Königreich: 168 000 Griechenland: 16 000	200 000	1 700 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
61	64.02 (*) (**) *(Fortsetzung)*	B. andere	Pakistan	1 943 000	1 554 400	Deutschland: 427 460 Benelux: 163 212 Frankreich: 295 336 Italien: 225 388 Dänemark: 77 720 Irland: 7 772 Vereinigtes Königreich: 326 424 Griechenland: 31 088	388 600	
62	66.01 (*)	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen	Hongkong	1 485 000	1 188 000	Deutschland: 326 700 Benelux: 124 740 Frankreich: 225 720 Italien: 172 260 Dänemark: 59 400 Irland: 5 940 Vereinigtes Königreich: 249 480 Griechenland: 23 760	297 000	1 634 000
63	67.02	Künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten	Hongkong	1 840 000	1 472 000	Deutschland: 404 800 Benelux: 154 560 Frankreich: 279 680 Italien: 213 440 Dänemark: 73 600 Irland: 7 360 Vereinigtes Königreich: 309 120 Griechenland: 29 440	368 000	2 453 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
64	67.04	Haarersatz (z. B. Perücken, falsche Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern und Lokken) und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; andere Waren aus Menschenhaaren (einschließlich Haarnetze)	Südkorea	6 270 000	5 016 000	Deutschland: 1 379 400 Benelux: 526 680 Frankreich: 953 040 Italien: 727 320 Dänemark: 250 800 Irland: 25 080 Vereinigtes Königreich: 1 053 360 Griechenland: 100 320	1 254 000	11 898 000
65	68.13	Bearbeiteter Asbest; Asbestwaren (z. B. Pappe, Fäden, Gewebe, Bekleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Tarifnr. 68.14; Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat und Waren daraus: B. Waren aus Asbest: II. Gewebe III. andere						850 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
66	69.08 (*)	Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert	Südkorea	1 049 000	839 200	Deutschland: 230 780 Benelux: 88 116 Frankreich: 159 448 Italien: 121 684 Dänemark: 41 960 Irland: 4 196 Vereinigtes Königreich: 176 232 Griechenland: 16 784	209 800	2 796 000
67	69.11 (*) (**)	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan						430 000
68	69.12 (*) (**)	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus anderen keramischen Stoffen: C. aus Steingut oder feinen Erden	Südkorea	488 000	390 400	Deutschland: 107 360 Benelux: 40 992 Frankreich: 74 176 Italien: 56 608 Dänemark: 19 520 Irland: 1 952 Vereinigtes Königreich: 81 984 Griechenland: 7 808	97 600	537 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
69	70.05 (*)	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben	China	531 000	424 800	Deutschland: 116 820 Benelux: 44 604 Frankreich: 80 712 Italien: 61 596 Dänemark: 21 240 Irland: 2 124 Vereinigtes Königreich: 89 208 Griechenland: 8 496	106 200	1 327 000
70	70.12	Glaskolben für Isolierbehälter						198 000
71	70.13 (*)	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19						1 883 000
72	70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet: A. Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern: II. andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen)	Rumänien	891 000	712 800	Deutschland: 196 020 Benelux: 74 844 Frankreich: 135 432 Italien: 103 356 Dänemark: 35 640 Irland: 3 564 Vereinigtes Königreich: 149 688 Griechenland: 14 256	178 200	891 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
73	70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet: B. andere	Hongkong Rumänien	352 000	281 600	Deutschland: 77 440 Benelux: 29 568 Frankreich: 53 504 Italien: 40 832 Dänemark: 14 080 Irland: 1 408 Vereinigtes Königreich: 59 136 Griechenland: 5 632	70 400	387 000
74	71.12	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen: A. aus Edelmetallen						3 612 000
75	71.16 (*)	Phantasieschmuck	Südkorea Hongkong	2 707 000	2 165 600	Deutschland: 595 540 Benelux: 227 388 Frankreich: 411 464 Italien: 314 012 Dänemark: 108 280 Irland: 10 828 Vereinigtes Königreich: 454 776 Griechenland: 43 312	541 400	9 924 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
76	73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt: A. Profile: II. nur geschmiedet III. nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): a) nur plattiert: 2. kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt b) andere	Rumänien	276 000	220 800	Deutschland: 60 720 Benelux: 23 184 Frankreich: 41 952 Italien: 32 016 Dänemark: 11 040 Irland: 1 104 Vereinigtes Königreich: 46 368 Griechenland: 4 416	55 200	276 000
77	73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt: B. nur kalt gewalzt: II. anderer C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:						461 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
77	73.12 *(Fortsetzung)*	I. versilbert, vergoldet oder platiniert II. emailliert III. verzinnt: b) anderer IV. verzinkt oder verbleit V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt): a) nur plattiert: 2. kalt gewalzt b) anderer D. anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)						
78	73.14	Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	Rumänien	1 506 000	1 204 800	Deutschland: 331 320 Benelux: 126 504 Frankreich: 228 912 Italien: 174 696 Dänemark: 60 240 Irland: 6 024 Vereinigtes Königreich: 253 008 Griechenland: 24 096	301 200	1 506 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
79	73.18 (*) (**)	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19						6 285 000
80	73.31	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, gewellte und abgeschrägte Klammern, Ringnägel, Haken und Reißnägel, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen solche mit Kupferkopf	Rumänien	1 476 000	1 180 800	Deutschland: 324 720 Benelux: 123 984 Frankreich: 224 352 Italien: 171 216 Dänemark: 59 040 Irland: 5 904 Vereinigtes Königreich: 247 968 Griechenland: 23 616	295 200	1 476 000
81	ex 73.32 (NIMEXE 73.32-67; 69)	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte) Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl: B. mit Gewinde: II. andere — Schrauben mit Holzgewinde	Hongkong	916 000	732 800	Deutschland: 201 520 Benelux: 76 944 Frankreich: 139 232 Italien: 106 256 Dänemark: 36 640 Irland: 3 664 Vereinigtes Königreich: 153 888 Griechenland: 14 656	183 200	916 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
82	73.40 (*) (b)	Andere Waren aus Eisen oder Stahl	Hongkong	2 075 000	1 660 000	Deutschland: 456 500 Benelux: 174 300 Frankreich: 315 400 Italien: 240 700 Dänemark: 83 000 Irland: 8 300 Vereinigtes Königreich: 348 600 Griechenland: 33 200	415 000	2 075 000
83	74.03 (*) (**)	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv						3 210 000
84	74.04 (**)	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm	Chile	907 000	725 600	Deutschland: 199 540 Benelux: 76 188 Frankreich: 137 864 Italien: 105 212 Dänemark: 36 280 Irland: 3 628 Vereinigtes Königreich: 152 376 Griechenland: 14 512	181 400	998 000

(a) Falls nicht anders angegeben.
(b) Das Sternchen bezieht sich nur auf andere Waren als Teile von Gitterboxepaletten.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
85	74.07 (**)	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer	Brasilien Chile	1 909 000	1 527 200	Deutschland: 419 980 Benelux: 160 356 Frankreich: 290 168 Italien: 221 444 Dänemark: 76 360 Irland: 7 636 Vereinigtes Königreich: 320 712 Griechenland: 30 544	381 800	2 100 000
86	82.09	Messer, andere als Messer der Tarifnr. 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür: A. Messer	Südkorea Hongkong	691 000	552 800	Deutschland: 152 020 Benelux: 58 044 Frankreich: 105 032 Italien: 80 156 Dänemark: 27 640 Irland: 2 764 Vereinigtes Königreich: 116 088 Griechenland: 11 056	138 200	691 000
87	82.14	Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zukkerzangen und ähnliche Tischgeräte: A. aus rostfreiem Stahl	Südkorea	882 000	705 600	Deutschland: 194 040 Benelux: 74 088 Frankreich: 134 064 Italien: 102 312 Dänemark: 35 280 Irland: 3 528 Vereinigtes Königreich: 148 176 Griechenland: 14 112	176 400	2 000 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
88	83.01	Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlußbügel mit Schloß), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, alle diese zum Schließen mit Schlüsseln, als Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, auch Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen	Hongkong	918 000	734 400	Deutschland: 201 960 Benelux: 77 112 Frankreich: 139 536 Italien: 106 488 Dänemark: 36 720 Irland: 3 672 Vereinigtes Königreich: 154 224 Griechenland: 14 688	183 600	1 010 000
89	83.07	Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen						2 550 000
90	84.11	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen: A. Pumpen und Kompressoren: II. andere Pumpen und Kompressoren:						6 813 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
91	84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln: A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen: I. Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegen: b) andere	Brasilien Südkorea	609 000	487 200	Deutschland: 133 980 Benelux: 51 156 Frankreich: 92 568 Italien: 70 644 Dänemark: 24 360 Irland: 2 436 Vereinigtes Königreich: 102 312 Griechenland: 9 744	121 800	609 000
92		II. andere Nähmaschinen und andere Nähmaschinenköpfe	Brasilien Südkorea	1 003 000	802 400	Deutschland: 220 660 Benelux: 84 252 Frankreich: 152 456 Italien: 116 348 Dänemark: 40 120 Irland: 4 012 Vereinigtes Königreich: 168 504 Griechenland: 16 048	200 600	1 003 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
93	84.41 *(Fortsetzung)*	III. Teile; Möbel zum Einbau von Nähmaschinen	Südkorea	557 000	445 600	Deutschland: 122 540 Benelux: 46 788 Frankreich: 84 664 Italien: 64 612 Dänemark: 22 280 Irland: 2 228 Vereinigtes Königreich: 93 576 Griechenland: 8 912	111 400	557 000
94	ex 84.52 (NIMEXE 84.52-11)	Rechenmaschinen, Abrechnungsmaschinen, Registrierkassen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und dergleichen, mit Rechenwerk: A. elektronische Rechenmaschinen: — druckende						2 988 000
95	(NIMEXE 84.52-15)	— nicht druckende						7 721 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
96	85.01 (*)	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: B. andere: I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer: b) andere						8 323 000
97	85.03 (*)	Primärelemente und Primärbatterien						1 706 000
98	85.10 (*)	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnr. 85.09: B. andere	Hongkong	1 505 000	1 204 000	Deutschland: 331 100 Benelux: 126 420 Frankreich: 228 760 Italien: 174 580 Dänemark: 60 200 Irland: 6 020 Vereinigtes Königreich: 252 840 Griechenland: 24 080	301 000	4 137 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
99	85.15 (*) (**)	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:	Südkorea Hongkong Singapur	2 500 000	2 000 000	Deutschland: 550 000 Benelux: 210 000 Frankreich: 380 000 Italien: 290 000 Dänemark: 100 000 Irland: 10 000 Vereinigtes Königreich: 420 000 Griechenland: 40 000	500 000	2 600 000
		A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras:						
		III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert:						
		b) andere						
		C. Teile:						
		II. andere:						
		c) andere						

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
100	85.18	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	Südkorea	2 102 000	1 681 600	Deutschland: 462 440 Benelux: 176 568 Frankreich: 319 504 Italien: 243 832 Dänemark: 84 080 Irland: 8 408 Vereinigtes Königreich: 353 136 Griechenland: 33 632	420 400	2 102 000
101	85.20	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen (einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlung); Bogenlampen: A. Glühlampen für elektrische Beleuchtung: II. andere						821 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
102	85.21	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnr. 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; elektronische Mikroschaltungen: A. Röhren B. Photozellen, einschließlich Phototransistoren C. gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle						7 181 000
103	(*) (**)	D. Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter, Leuchtdioden, elektronische Mikroschaltungen E. Teile	Hongkong Singapur	1 000 000	800 000	Deutschland: 220 000 Benelux: 84 000 Frankreich: 152 000 Italien: 116 000 Dänemark: 40 000 Irland: 4 000 Vereinigtes Königreich: 168 000 Griechenland: 16 000	200 000	1 200 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
104	85.23 (*)	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxydierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken: B. andere						3 172 000
105	90.05	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen	Südkorea	1 131 000	904 800	Deutschland: 248 820 Benelux: 95 004 Frankreich: 171 912 Italien: 131 916 Dänemark: 45 240 Irland: 4 524 Vereinigtes Königreich: 190 008 Griechenland: 18 096	226 200	1 244 000
106	90.09	Stehbildwerfer; photographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate						1 400 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
107	ex 91.01 (NIMEXE 91.01-15; 21; 25)	Quarzuhren	Hongkong	21 862 000	17 489 600	Deutschland: 4 809 640 Benelux: 1 836 408 Frankreich: 3 323 024 Italien: 2 535 992 Dänemark: 874 480 Irland: 87 448 Vereinigtes Königreich: 3 672 816 Griechenland: 349 792	4 372 400	21 862 000
108	91.02	Uhren mit Kleinuhr-Werk (ausgenommen der Tarifnrn. 91.01 und 91.03)						146 000
109	91.04	Andere Uhren						2 893 000
110	91.07	Kleinuhr-Werke, gangfertig						5 000 000
111	91.09	Gehäuse für Uhren der Tarifnr. 91.01 und Teile davon						1 000 000
112	91.11	Andere Uhrenteile						2 500 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
113	92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; Bild- und Tonaufzeichnungs- oder Bild- und Tonwiedergabegeräte für das Fernsehen: A. Tonaufnahme oder Tonwiedergabegeräte	Südkorea Hongkong	4 198 000	3 358 400	Deutschland: 923 560 Benelux: 352 632 Frankreich: 638 096 Italien: 486 968 Dänemark: 167 920 Irland: 16 792 Vereinigtes Königreich: 705 264 Griechenland: 67 168	839 600	6 158 000
114	92.12	Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten						2 606 000
115	94.01 (*) (**)	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnr. 94.02); Teile davon: B. andere: II. andere						5 000 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
116	94.03 (*) (**)	Andere Möbel; Teile davon: B. andere						3 752 000
117	ex 96.01 (*) (NIMEXE 96.01-41; 91; 92; 94; 96; und ex 98)	Besen, nur gebunden, auch mit Stiel; Bürstenwaren und Pinsel (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschließlich Bürsten, die Maschinenteile sind; Pinselköpfe; Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen: B. andere: III. andere, ausgenommen Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen und Roller zum Anstreichen	China	766 000	612 800	Deutschland: 168 520 Benelux: 64 344 Frankreich: 116 432 Italien: 88 856 Dänemark: 30 640 Irland: 3 064 Vereinigtes Königreich: 128 688 Griechenland: 12 256	153 200	766 000
118	97.02	Puppen	Südkorea Hongkong	3 958 000	3 166 400	Deutschland: 870 760 Benelux: 332 472 Frankreich: 601 616 Italien: 459 128 Dänemark: 158 320 Irland: 15 832 Vereinigtes Königreich: 664 944 Griechenland: 63 328	791 600	5 272 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
119	97.03 (*)	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen	Südkorea Hongkong	9 716 000	7 772 800	Deutschland: 2 137 520 Benelux: 816 144 Frankreich: 1 476 832 Italien: 1 127 056 Dänemark: 388 640 Irland: 38 864 Vereinigtes Königreich: 1 632 288 Griechenland: 155 456	1 943 200	12 964 000
120	97.04 (*) (**) (b)	Gesellschaftsspiele (einschließlich mechanische Spiele zur öffentlichen Benutzung, Billardtische, Glücksspieltische, Tischtennis)	Hongkong	2 535 000	2 028 000	Deutschland: 557 700 Benelux: 212 940 Frankreich: 385 320 Italien: 294 060 Dänemark: 101 400 Irland: 10 140 Vereinigtes Königreich: 425 880 Griechenland: 40 560	507 000	2 535 000

(a) Falls nicht anders angegeben.
(b) Die Sternchen beziehen sich nur auf die Tarifstelle 97.04 A.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente					Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ERE) (a)	Betrag der ersten Rate (in ERE) (a)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ERE) (a)	Betrag der Reserve (in ERE) (a)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ERE) (a)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
121	97.05 (*) (b)	Karnevals-, Kotillon-, Scherz-, Zauberartikel und ähnliche Waren zur Unterhaltung und für Feste; Christbaumschmuck und ähnliche Weihnachtsartikel (z. B. künstliche Weihnachtsbäume, Krippen, auch mit Ausstattung, Menschen- und Tierfiguren für Krippen, Weihnachts-Holzschuhe und Holzscheite, Weihnachtsmänner)	Hongkong	1 435 000	1 148 000	Deutschland: 315 700 Benelux: 120 540 Frankreich: 218 120 Italien: 166 460 Dänemark: 57 400 Irland: 5 740 Vereinigtes Königreich: 241 080 Griechenland: 22 960	287 000	1 913 000
122	98.15	Isolierflaschen und andere Isolier- (Vakuum-) Behälter, Teile davon (ausgenommen Glaskolben)	Südkorea	701 000	560 800	Deutschland: 154 220 Benelux: 58 884 Frankreich: 106 552 Italien: 81 316 Dänemark: 28 040 Irland: 2 804 Vereinigtes Königreich: 117 768 Griechenland: 11 216	140 200	735 000

(a) Falls nicht anders angegeben.

(b) Das Sternchen bezieht sich nur auf Christbaumschmuck und ähnliche Weihnachtsartikel (z. B. künstliche Weihnachtsbäume, Krippen, auch mit Ausstattung, Menschen- und Tierfiguren für Krippen, Weihnachts-Holzschuhe und -Holzscheite, Weihnachtsmänner) aus Glas.

ANHANG B

Liste der Waren, für die die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten vollständig ausgesetzt werden (a) (b) (c)

KAPITEL 25

25.19 A	Magnesiumoxid, ausgenommen gebranntes natürliches Magnesiumkarbonat
25.22	Luftkalk, auch gelöscht; Wasserkalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid
25.23	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt
25.31 A	Flußspat

KAPITEL 27

27.03 B	Torfbriketts
27.04	Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle
	A. Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle:
	I. zur Herstellung von Elektroden
	C. andere
27.07	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation von Steinkohlenteer; ähnliche Erzeugnisse im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
27.12	Vaselin
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
27.16	Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)

KAPITEL 28

ex 28.01	Halogene (Fluor, Chlor, Brom, Jod), ausgenommen rohes Jod
28.02	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel

(a) Die Waren, für die aufgrund gemeinsamer Zollregelungen die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorübergehend vollständig ausgesetzt oder aufgehoben werden, sind in der Liste lediglich zur Erinnerung für die Mitgliedstaaten aufgeführt; dies gilt insbesondere für die Erzeugnisse aus dem Bereich der zivilen Luftfahrt.
(b) Die mit einem Sternchen versehenen Waren mit Ursprung in Rumänien fallen nicht unter die Präferenzen.
(c) Die mit zwei Sternchen versehenen Waren mit Ursprung in China fallen nicht unter die Präferenzen.

28.03	Kohlenstoff (insbesondere Ruß)
ex 28.04	**Wasserstoff; Edelgase; andere Nichtmetalle, ausgenommen Selen und Silicium**
28.06	Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure); Chlorsulfonsäure (Chlorschwefelsäure)
28.08	Schwefelsäure; Oleum
28.09	Salpetersäure; Nitriersäuren
28.10	Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)
28.12	Borsäure und Borsäureanhydrid
28.13	Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle
28.14	Chloride, Oxychloride und andere Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der Nichtmetalle
28.15	Sulfide der Nichtmetalle, einschließlich Phosphortrisulfid
28.17	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Natrium- und Kaliumperoxid
28.18	Magnesiumhydroxid und -peroxid; Strontium- und Bariumoxid, -hydroxid und -peroxid
28.19	Zinkoxid; Zinkperoxid
28.20 B	Künstlicher Korund
28.21	Chromoxide und -hydroxide
28.22	Manganoxide
28.23	Eisenoxide und -hydroxide, einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichem Eisenoxid mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe_2O_3, von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr
28.24	Kobaltoxide und -hydroxide; handelsübliche Kobaltoxide
ex 28.28	**Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen, Metalloxyde, -hydroxide und -peroxide, ausgenommen Antimonoxide**
28.29	Fluoride; Fluorsilikate, Fluoroborate und andere Fluorsalze
ex 28.30	**Chloride, Oxychloride und Hydroxychloride, ausgenommen Bariumchloride; Bromide und Oxybromide; Jodide und Oxyjodide**
28.31	**Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite (2)**
28.32	Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Jodate und Perjodate
28.35	Sulfide, einschließlich Polysulfide
28.36	Dithionite (Hydrosulfite), auch durch organische Stoffe stabilisiert; Sulfoxylate
28.37	Sulfite und Thiosulfate
28.38	Sulfate und Alaune; Persulfate

28.39	Nitrite und Nitrate
28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate
ex 28.42	**Carbonate und Percarbonate, einschließlich des handelsüblichen Aommoniumcarbonats, ausgenommen Natriumcarbonate**
28.43	Einfache und komplexe Cyanide
28.44	Fulminate, Cyanate und Rhodanide
28.45	Silikate, einschließlich der handelsüblichen Natrium- und Kaliumsilikate
28.46	Borate und Perborate
ex 28.47	**Salze der Säuren der Metalloxide (z. B. Chromate, Permanganate, Stannate), ausgenommen Manganite, Manganate und Permanganate**
28.48	Andere Salze und Persalze der anorganischen Säuren, ausgenommen Azide
28.49	Edelmetalle in kolloidem Zustand; Edelmetallamalgame; Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich
28.50	Spaltbare chemische Elemente und spaltbare Isotope; andere radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich; Legierungen, Dispersionen und Cermets, die diese Elemente oder diese Isotope oder ihre anorganischen oder organischen Verbindungen enthalten: B. andere (a)
28.51	Isotope chemischer Elemente, soweit nicht in Tarifnummer 28.50 genannt; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich: B. andere
28.52	Anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums, des an Uran 235 abgereicherten Urans und der Metalle der seltenen Erden, des Yttriums und des Scandiums, auch untereinander gemischt
28.54	Wasserstoffperoxid, auch fest
28.55	Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich
28.56	**Carbide, auch chemisch nicht einheitlich (*) (b)**
28.57	Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich
28.58	Andere anorganische Verbindungen (einschließlich des destillierten Wassers, Leitfähigkeitswassers oder Wassers von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich der von Edelgasen befreiten flüssigen Luft); Preßluft; Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen

(a) ex B: Künstlich radioaktive Isotope und ihre Verbindungen *(EURATOM)*.
(b) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 28.56 C.

KAPITEL 29

29.01	Kohlenwasserstoffe
29.02	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe
29.03	Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe
ex 29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: A. einwertige gesättigte Alkohole: II. Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol) III. Butanol und seine Isomere IV. Pentanol (Amylalkohol) und seine Isomere V. andere B. einwertige ungesättigte Alkohole C. mehrwertige Alkohole: I. zweiwertige, dreiwertige und vierwertige Alkohole, ausgenommen Äthylenglykol IV. andere mehrwertige Alkohole V. Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der mehrwertigen Alkohole
29.05	Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.06	Phenole und Phenolalkohole (*) (a)
ex 29.07	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Phenole und Phenolalkohole, ausgenommen Dinoseb (ISO)
ex 29.08	Äther, Ätheralkohole, Ätherphenole, Ätherphenolalkohole, Alkoholperoxide und Ätherperoxide; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, ausgenommen Diäthylenenglykol
29.09	Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyäther mit drei- oder viergliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.10	Acetale und Halbacetale, auch mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.11	Aldehyde, Aldehydalkohole, Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd (*) (b)
29.12	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Tarifnummer 29.11
29.13	Ketone, Ketonalkohole, Ketonphenole, Ketonaldehyde, Chinone, Chinonalkohole, Chinonphenole, Chinonaldehyde und andere Ketone und Chinone mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate (*) (c)
ex 29.14	Einbasische Carbonsäure, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, ausgenommen Äthylacetat und Benzoesäure
ex 29.15	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, ausgenommen Dioctylphthalate (*) (d)

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.06 A I.
(b) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.11 E ex I (Vanillin) (4-Hydroxy-3-methoxybenzoldehyd).
(c) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.13 A ex I (Azeton).
(d) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.15 C I.

ex 29.16	Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, ausgenommen Salicylsäure, O-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester
29.19	Ester der Phosphorsäuren, ihre Salze (einschließlich Laktophosphate) und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.21	Andere Ester der Mineralsäuren (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren), ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro und Nitrosoderivate
ex 29.22	Verbindungen mit Aminofunktion, ausgenommen Methylamin, Dimethylamin und Trimethylamin und ihre Salze
ex 29.23	Amine mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen, ausgenommen Glutaminsäure und ihre Salze
29.24	Quaternäre organische Ammoniumsalze und -hydroxide, einschließlich der Lecithine und anderer Phosphoaminolipoide
ex 29.25	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion, ausgenommen Paracetamol
ex 29.26	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion (einschließlich ortho-Benzoesäuresulfimid und seine Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion (einschließlich Hexamethylentetramin und Trimethylentrinitramin), ausgenommen Saccharin
ex 29.27	Verbindungen mit Nitrilfunktion, ausgenommen Acrylnitril
29.28	Diazo-, Azo-, und Azoxyverbindungen
29.29	Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins
29.30	Verbindungen mit anderen Stickstoffunktionen
29.31	Organische Thioverbindungen
29.33	Organische Quecksilberverbindungen
29.34	Andere organisch-anorganische Verbindungen
ex 29.35	Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren, ausgenommen Melamin, Cumarin, Methylcumarine und Äthylcumarine
29.36	Sulfamide
29.37	Sultone und Sultane
29.38	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürlicher Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösungsmitteln aller Art: (*) (a) A. Provitamine, ungemischt auch in wäßriger Lösung B. Vitamine, ungemischt, auch in wäßriger Lösung: I. Vitamin A ex II. Vitamine B_2, B_3 und B_{12} III. Vitamin B_9

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 29.38 B ex II (Vitamin B_{12}).

C. natürliche Konzentrate von Vitaminen:
   I. natürliche A + D-Konzentrate
   II. andere

D. Mischungen, auch in Lösungsmitteln aller Art; nichtwäßrige Lösungen von Provitaminen oder Vitaminen

29.39 Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone; ihre hauptsächlich als Hormone gebrauchte Steroide:

A. Adrenalin

B. Insulin

C. Hormone des Hypophysenvorderlappens und dergleichen:
   I. gonadotrope Hormone
   II. andere

D. Hormone der Nebennierenrinde:
   II. andere

E. andere Hormone und andere Steroide

29.41 Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate

29.42 Natürliche, auch synthetisch hergestellte pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate

29.43 Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnummern 29.39, 29.41 und 29.42

29.45 Andere organische Verbindungen

KAPITEL 30

30.01 Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; andere zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitete tierische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen

30.02 Sera von immunisierten Tieren oder Menschen; mikrobiologische Vaccine, Toxine, Mikrobenkulturen (einschließlich der lebenden Enzymbildner, ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse

30.03 Arzneiwaren, auch für Veterinärmedizin

30.04 Watte, Gaze, Binden und dergleichen (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht, ausgenommen die in der Vorschrift 3 zu Kapitel 30 genannten Erzeugnisse

30.05 Andere pharmazeutische Zubereitungen und Waren

KAPITEL 31

31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel:
	A. natürlicher Natronsalpeter
	C. andere (*)
ex 31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel, ausgenommen Superphosphate (*) (a)
31.04 B	Mineralische oder chemische Kalidüngemittel des Absatzes B der Vorschrift 3 zu diesem Kapitel
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger (*) (b)

KAPITEL 32

32.01	Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine (Gerbsäuren), einschließlich des mit Wasser ausgezogenen Galläpfeltannins, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate:
	B. andere
32.03	Synthetische organische Gerbstoffe und anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen für die Gerberei (z. B. Enzym-, Pankreas- oder Bakterienbeizen)
32.04	Pflanzliche Farbstoffe (einschließlich Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Indigo) und tierische Farbstoffe
32.05	Synthetische organische Farbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf die Faser aufziehende optische Aufheller; natürlicher Indigo
32.06	Farblacke
32.07	Andere Farbmittel; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden
32.08	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emaillier- oder Glasindustrie; Engoben; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken
32.09	Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf; Lösungen im Sinne der Vorschrift 4 zu diesem Kapitel
32.10	Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen oder zur Unterhaltung, in Tuben, Töpfen, Fläschchen, Näpfchen und ähnlichen Aufmachungen, auch in Täfelchen; alle diese in Zusammenstellungen, auch mit Pinseln, Wischern, Näpfchen oder anderem Zubehör

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 31.03 B.
(b) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstellen 31.05 A I, II, III b, IV und B.

32.11 Zubereitete Sikkative

32.12 Kitte (einschließlich Harzkitt und Harzzement); Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nichtfeuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Mauerwerk und dergleichen

32.13 Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen

KAPITEL 33 ÄTHERISCHE ÖLE UND RESINOIDE; RIECH-, KÖRPERPFLEGE- UND SCHÖNHEITSMITTEL

KAPITEL 34 SEIFEN, ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE STOFFE, ZUBEREITETE WASCHMITTEL UND WASCHHILFSMITTEL, ZUBEREITETE SCHMIERMITTEL, KÜNSTLICHE WACHSE, ZUBEREITETE WACHSE, SCHUHCREME, SCHEUERPULVER UND DERGLEICHEN, KERZEN UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, MODELLIERMASSEN UND „DENTALWACHS"

KAPITEL 35

35.02 B Albuminate und andere Albuminderivate

ex 35.03 Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Glutinleime (z. B. Knochenleim, Hautleim, Sehnenleim), Fischleim; Hausenblase, ausgenommen Gelatine und ihre Derivate

35.04 Peptone und andere Eiweißstoffe (ausgenommen Enzyme der Tarifnr. 35.07), ihre Derivate; Hautpulver, auch chromiert

35.06 Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger

35.07 Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen

KAPITEL 36 PULVER UND SPRENGSTOFFE; FEUERWERKSARTIKEL; ZÜNDHÖLZER; ZÜNDMETALLEGIERUNGEN; LEICHT ENTZÜNDLICHE STOFFE (*) (a)

KAPITEL 37 ERZEUGNISSE ZU PHOTOGRAPHISCHEN UND KINEMATOGRAPHISCHEN ZWECKEN

KAPITEL 38

38.01 Künstlicher Graphit, kolloider Graphit (nicht in öliger Suspension)

38.03 Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht

38.05 Tallöl

38.06 Sulfitablaugen

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifnummer 36.06.

38.07	Balsamterpentinöl; Wurzelterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Lösungsmittel aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl; Pine-Öl
38.08	Kolophonium, Harzsäuren, ihre Derivate (ausgenommen Harzester der Tarifnummer 39.05); leichte und schwere Harzöle
38.09	Holzteere, Holzteeröle (ausgenommen zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel der Tarifnummer 38.18); Kreosot; Holzgeist, Acetonöl; pflanzliche Peche aller Art; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium oder pflanzlichen Pechen; Kernbindemittel auf der Grundlage von natürlichen harzigen Stoffen
38.11	Desinfektionsmittel, Insekticide, Fungicide, Mittel gegen Nagetiere, Herbicide, Keimhemmungsmittel, Pflanzenwuchsregulatoren und ähnliche Erzeugnisse, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden: A. zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen: II. andere B. zubereitete Beizmittel
38.13	Abbeizmittel für Metalle; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe
38.14	Antiklopfmittel, Antioxydantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle
38.15	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger
38.16	Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten von Mikrobenkulturen
38.17	Gemischte und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse
ex 38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit Ausnahme von D-Sorbit, ausgenommen solcher der Tarifstelle 29.04 C III

KAPITEL 39

39.01	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone)
ex 39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze), ausgenommen Polypropylen in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39 (*) (a)

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstellen 39.02 C I, IV und VII a).

39.03	Regenerierte Zellulose; Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z. B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid); Vulkanfiber (*)
39.04	Gehärtete Eiweißstoffe (z. B. gehärtetes Kasein, gehärtete Gelatine)
39.05	Durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze); durch Veresterung von natürlichen Harzen oder Harzsäuren gewonnene Kunstharze (Harzester); chemische Derivate des Naturkautschuks (z. B. Chlorkautschuk, Kautschukchlorhydrat, cyclischer Kautschuk, oxydierter Kautschuk)
39.06	Andere Hochpolymere und Kunststoffe, einschließlich Alginsäure, ihre Salze und Ester; Linoxyn
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnummern 39.01 bis 39.06

KAPITEL 40

40.02	Latex von synthetischem Kautschuk, vorvulkanisierter Latex von synthetischem Kautschuk; synthetischer Kautschuk; Faktis
40.03	Regenerierter Kautschuk
40.05	Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, ausgenommen „smoked sheets" und „crepe sheets" der Tarifnummern 40.01 und 40.02; Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; sogenannte Masterbatches aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, dem vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid (auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, in beliebigen Formen
40.06	Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk, Latex von Naturkautschuk oder von synthetischem Kautschuk, nicht vulkanisiert, in anderen Formen oder in anderem Zustand (z. B. Lösungen und Dispersionen, Rohre, Stäbe, Profile); Waren aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk (z. B. überzogene oder imprägnierte Garne aus Spinnstoffen; Scheiben, Ringe)
40.07	Fäden und Kordeln, aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstofferzeugnissen überzogen; Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen
40.08	Platten, Blätter, Streifen, Profile und Schnüre, aus Weichkautschuk
40.09	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk
40.10	Förderbänder und Treibriemen, aus Weichkautschuk
40.12	Weichkautschukwaren zu hygienischen und medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen
40.13	Bekleidung, Handschuhe und Bekleidungszubehör, aus Weichkautschuk, zu allen Zwecken
40.14	Andere Weichkautschukwaren

40.15 Hartkautschuk in Massen, Platten, Blättern, Streifen, Stäben, Profilen oder Rohren; Abfälle, Staub und Bruch

40.16 Hartkautschukwaren

KAPITEL 41

41.08 Lackleder und metallisiertes Leder

41.10 Kunstleder, auf der Grundlage von unzerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten oder Blättern, auch aufgerollt

KAPITEL 42

42.01 Sattlerwaren für alle Tiere (z. B. Sättel, Geschirre, Kumte, Zugtaue, Kniekappen), aus Stoffen aller Art

42.04 Waren zu technischen Zwecken aus Leder oder Kunstleder

42.05 Andere Waren aus Leder oder Kunstleder

42.06 Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen

KAPITEL 43

43.02 Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, auch zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt; Abfälle und Überreste davon, nicht genäht

43.03 Waren aus Pelzfellen (*) (a)

43.04 Künstliches Pelzwerk und Waren daraus

KAPITEL 44

44.05 Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder rundgeschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm

B. Nadelholz, mit einer Länge von 125 cm oder weniger und einer Dicke von weniger als 12,5 mm

44.07 Bahnschwellen aus Holz

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 43.03 ex B (Handschuhe).

44.09	Holz für Faßreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke, aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holzspan aller Art, Holzdraht; Holzspäne der bei der Essigherstellung oder zum Klären von Flüssigkeiten verwendeten Art; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, aber weder gedrechselt, gebogen noch sonst bearbeitet, für Gehstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen
44.12	Holzwolle; Holzmehl
44.14	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger; Furnierblätter und Holz für Sperrholz, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger: A. Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefaßten Stiften
44.16	Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, aus Holz, auch mit Blättern aus unedlem Metall belegt
44.17	Vergütetes Holz in Form von Platten, Brettern, Blöcken und dergleichen
44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen (*)
44.19	Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen und dergleichen
44.20	Holzrahmen für Bilder, Spiegel und dergleichen
44.21	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz, vollständig
44.22	Fässer, Tröge, Bottische, Eimer und andere Böttcherwaren, Teile davon, aus Holz, einschließlich Faßstäbe
ex 44.25	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz: Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz, ausgenommen Griffe und Stiele für Besen, Bürsten und Pinsel
44.26	Spulen, Spindeln, Nähgarnrollen und ähnliche Waren, aus gedrechseltem Holz
44.27	Lampen und andere Beleuchtungskörper aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, nicht zu Kapitel 94 gehörig; Kästchen, Zigarettenbehälter, Präsentierbretter, Obstschalen, Schmuck- und Ziergegenstände, aus Holz; Kästchen für Bestecke, für Zeichengeräte oder für Geigen und ähnliche Behältnisse, aus Holz; Holzgegenstände zum persönlichen Gebrauch oder Schmuck, wie sie in Taschen usw. mitgeführt werden; hölzerne Teile dieser Waren
44.28	Andere Holzwaren

KAPITEL 45

45.02	Würfel, Platten, Blätter und Streifen, aus Naturkork, einschließlich Würfel oder Quader zum Herstellen von Stopfen

45.03 Waren aus Naturkork

45.04 Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork

KAPITEL 46

ex 46.02 Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, zu allen Verwendungszwecken, auch miteinander zu Bändern verbunden, aus nicht versponnenen pflanzlichen Stoffen

KAPITEL 47

47.02 Papierabfälle und Pappabfälle; Papierwaren und Pappwaren, alt, nur zur Papierherstellung verwendbar:

A. Papierabfälle und Pappabfälle:

II. andere

KAPITEL 48

48.01 Papier und Pappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:

A. Zeitungsdruckpapier

B. Zigarettenpapier

C. Kraftpapier und Kraftpappe:

I. zum Herstellen von Papiergarnen der Tarifnummer 57.07 oder von Papiergarnen, mit Metall verstärkt, der Tarifnummer 59.04

D. Papier mit einem Quadratmetergewicht von 15 g oder weniger, zur Verwendung als Schichtträger beim Herstellen von Dauerschablonen

E. Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)

F. andere

48.03 Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen

48.04 Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch überzogen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen

48.05 Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältet, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen

48.07 Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen

48.08 Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff

48.10 Zigarettenpapier, zugeschnitten, auch in Päckchen oder Hülsen

48.11 Papiertapeten, Linkrusta und Buntglaspapier

48.12 Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch mit Linoleumschicht, auch zugeschnitten

48.13 Vervielfältigungspapier und Umdruckpapier, zugeschnitten, auch in Behältnissen (Kohlepapier, vollständige Dauerschablonen und dergleichen)

48.14 Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren

48.15 Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten

48.16 Schachteln, Säcke und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe; Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art

48.18 Register, Hefte, Quittungsbücher und dergleichen, Werkbücher, Notizblöcke, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium (z. B. Terminkalender), Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe

48.19 Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck oder Bilder, auch gummiert

48.20 Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet

48.21 Andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe oder Zellstoffwatte

KAPITEL 49 WAREN DES BUCHHANDELS UND ERZEUGNISSE DES GRAPHISCHEN GEWERBES

KAPITEL 64

64.03 Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork (*)

64.04 Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht) (*)

64.05 Schuhteile (einschließlich Einlegesohlen und Fersenstücke) aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall (*)

64.06 Gamaschen, Schienbeinschützer und ähnliche Waren sowie Teile davon (*)

KAPITEL 65 KOPFBEDECKUNGEN UND TEILE DAVON

KAPITEL 66

66.02 Gehstöcke (einschließlich Bergstöcke und Sitzstöcke), Peitschen, Reitpeitschen und dergleichen

66.03 Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Tarifnummern 66.01 und 66.02

KAPITEL 67

67.01 Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Tarifnummer 05.07 und bearbeitete Federspulen und -kiele)

67.03 Menschenhaar, gleichgerichtet oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Haarersatz und ähnlichen Waren zugerichtet

KAPITEL 68 WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN, AUSGENOMMEN WAREN AUS ASBEST (68.13 B II UND III), ANDERE ALS FÄDEN (*) (a)

KAPITEL 69

69.01	Wärmeisolierende Steine, Platten, Fliesen und andere wärmeisolierende Waren aus Kieselgur, Tripel oder dergleichen
69.02	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile
69.03	Andere feuerfeste Waren (z. B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe)
69.04	Mauerziegel (einschließlich Hourdis, andere Deckenziegel und dergleichen)
69.05	Dachziegel, Bauzierate (z. B. Gesimse, Friese) und andere Baukeramik (z. B. Schornsteinaufsätze, Schornsteinrohre)
69.06	Rohre, Rohrverbindungsstücke und andere Teile, für Kanalisation, Entwässerung oder zu ähnlichen Zwecken
69.07	Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, unglasiert
69.09	Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken
69.10	Ausgüsse, Waschbecken, Bidets, Klosettbecken, Badewannen und ähnliche Installationsgegenstände, zu sanitären oder hygienischen Zwecken
69.12	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus anderen keramischen Stoffen: A. aus gewöhnlichem Ton B. aus Steinzeug
69.13	Figuren, Phantasiegegenstände, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände
69.14	Andere Waren aus keramischen Stoffen

KAPITEL 70

70.01 B	Glas in Brocken (ausgenommen optisches Glas)
70.03	Glas in Stangen, Stäben, Röhren oder massiven Kugeln, nicht bearbeitet (ausgenommen optisches Glas)
70.04	Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben
70.06	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifnummer 68.01.

70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas" (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel
70.10	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Industriekonservengläser, Töpfe, Tablettengläser und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas (*) (a)
70.11	Offene unfertige Glaskolben und offene bearbeitete Glasröhren, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, elektrische Röhren und dergleichen
70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet: A. Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern: I. facettiertes Glas, Plättchen, Kugeln, Tropfen- oder Blumenformen, Gehänge und ähnliche Waren für die Ausstattung von Lüstern
70.15	Gläser für Uhren, für einfache Brillen und ähnliche Gläser, gewölbt, gebogen und dergleichen, einschließlich Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente
70.16	Betongläser, Glasbausteine, Glasfliesen, Glasdachziegel und andere Waren für Bauten und zu ähnlichen Zwecken, aus gegossenem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt; sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas in Form von Blöcken, Tafeln, Platten und Isolierschalen
70.17	Glaswaren für Laboratorien, hygienische und medizinische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen; Glasampullen
70.18	Optisches Glas und optische Elemente aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet; Rohlinge für medizinische Brillengläser
70.19	Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren; Würfel, Steinchen, Plättchen, Bruch und Splitter, aus Glas (auch auf Unterlagen), für Mosaike und zu ähnlichen Zierzwecken; Glasaugen (einschließlich Augen für Spielzeug), Prothesen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren; Phantasiewaren aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas
70.20	Glaswolle und andere Glasfasern, Waren daraus
70.21	Andere Glaswaren

KAPITEL 71

71.01	Echte Perlen, roh oder bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich zusammengestellt sind
71.02	Edelsteine und Schmucksteine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich zusammengestellt sind

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifnummer ex 70.10 (Flaschen, Glasballons, Korbflaschen und Flakons, aus unbearbeitetem Glas, mit einem Inhalt von über 0,25 l bis 2,5 l).

71.03	Synthetische und rekonstituierte Steine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich zusammengestellt sind
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, als Halbzeug, auch vergoldet oder platiniert
71.06	Silberplattierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, als Halbzeug, auch platiniert
71.08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet oder als Halbzeug
ex 71.09	Platin, Platinbeimetalle, ihre Legierungen, als Halbzeug
71.10	Platin- und Platinbeimetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet oder als Halbzeug
71.12	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen: B. aus Edelmetallplattierungen
71.13	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
71.14	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen

KAPITEL 73

73.04	Eisen und Stahl, gekörnt, auch zerkleinert oder nach Korngröße sortiert
73.05	A. Eisenpulver und Stahlpulver
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: II. geschmiedet B. Brammen und Platinen: II. geschmiedet C. Schmiedehalbzeug
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau: B. nur geschmiedet C. nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): I. nur plattiert: b) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt II. andere
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: B. andere Bleche: II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: a) von 3 mm oder mehr

IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:
a) versilbert, vergoldet, platiniert oder emailliert
V. anders bearbeitet:
a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:
1. versilbert, vergoldet, platiniert oder emailliert
b) andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche

73.15 Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:

A. Qualitätskohlenstoffstahl:
I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:
a) geschmiedet
II. Schmiedehalbzeug
V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile:
a) nur geschmiedet
c) nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt
d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):
1. nur plattiert:
bb) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt
2. andere
VI. Bandstahl:
b) nur kalt gewalzt
c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:
1. nur plattiert:
bb) kalt gewalzt
2. anderer
d) anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)
VII. Bleche:
b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:
1. von 3 mm oder mehr
d) anders bearbeitet:
2. andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche
VIII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik

B. legierter Stahl:
I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:
a) geschmiedet
II. Schmiedehalbzeug
V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile:
a) nur geschmiedet
c) nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt
d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):
1. nur plattiert:
bb) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt
2. andere
VI. Bandstahl:
b) nur kalt gewalzt
c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:
1. nur plattiert:
bb) kalt gewalzt
2. anderer
d) anders bearbeiteter (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)
VII. Bleche:
b) andere Bleche:
2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:
aa) von 3 mm oder mehr

73.15 *(Forts.)*	4. anders bearbeitet: bb) andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche VIII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material: A. Schienen: I. Stromschienen mit einem Leiter aus NE-Metall D. Laschen und Unterlagsplatten: II. andere E. andere
73.17	Rohre aus Gußeisen (*)
73.19	Druckrohrleitungen aus Stahl, auch mit Eisenringen verstärkt, von der Art, wie sie für Wasserkraftwerke verwendet werden
73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen oder Stahl (*)
73.21	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Schleusentore, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Laden, Geländer, Gitter), aus Eisen oder Stahl; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Bänder, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Eisen oder Stahl
73.22	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzkleidung
73.23	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Stahlblech
73.24	Behälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase
73.25	Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik
73.26	Stacheldraht; verwundener Runddraht oder Flachdraht, aus Stahl, auch mit Stacheln
73.27	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Stahldraht; Streckblech aus Stahl
73.29	Ketten jeder Größe und Teile davon, aus Eisen oder Stahl
73.30	Schiffsanker, Draggen, Teile davon, aus Eisen oder Stahl

ex 73.32	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl, ausgenommen Schrauben mit Holzgewinde der Tarifstelle 73.32 ex B
73.33	Handnähnadeln, Häkelnadeln, Ahlen, Durchziehnadeln und ähnliche Waren für Näh-, Stick-, Filet- und andere Handarbeiten, Stichel zum Sticken, aus Stahl
73.34	Stecknadeln, Haarnadeln, Lockenwickel und ähnliche Waren, ausgenommen Schmucknadeln aus Stahl
73.35	Federn und Federblätter, aus Stahl
73.36	Raumheizöfen, Heizapparate, Küchenherde (einschließlich auch für Zentralheizung verwendbare Küchenherde), Kochgeräte, Kesselöfen, Warmhalteplatten und ähnliche Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, Teile davon, aus Eisen oder Stahl
73.37	Heizkessel (ausgenommen solche der Tarifnummer 84.01) und Heizkörper für Zentralheizung, nicht elektrisch beheizt, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißlufterzeuger und -verteiler (einschließlich solcher, die auch als Verteiler von frischer oder klimatisierter Luft dienen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, Teile davon, aus Eisen oder Stahl
73.38	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl

KAPITEL 74

74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger
74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer
74.08	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer
74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik
74.11	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht; Streckblech aus Kupfer
74.15	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und Reißnägel, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl mit Kupferkopf; Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben), aus Kupfer
74.16	Federn aus Kupfer
74.17	Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon, aus Kupfer

74.18 Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer

74.19 Andere Waren aus Kupfer

KAPITEL 75

75.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv

75.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel

75.04 Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nickel

75.05 Anoden zum Vernickeln, auch elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet

75.06 Andere Waren aus Nickel

KAPITEL 76

76.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv (*) (**)

76.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm (*) (**)

76.04 Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger

76.05 Pulver und Flitter, aus Aluminium

76.06 Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium

76.07 Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium

76.08 Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium

76.09 Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung

76.10 Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben

76.11 Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase

76.12 Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik

76.15 Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium

76.16 Andere Waren aus Aluminium

KAPITEL 77

77.02 Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, nach Größe sortierte Drehspäne, Pulver und Flitter, Rohre (einschließlich Rohlinge), aus Magnesium; andere Waren aus Magnesium

77.04 Beryllium (Glucinium), roh oder verarbeitet

KAPITEL 78

78.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv

78.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg

78.04 Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei

78.05 Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmige gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Blei

78.06 Andere Waren aus Blei

KAPITEL 79

79.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv

79.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink:

A. Bleche, Platten, Tafeln und Bänder (*)

79.04 Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zink

79.06 Andere Waren aus Zink

KAPITEL 80

80.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv

80.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg

80.04 Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn

80.05 Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zinn

80.06 Andere Waren aus Zinn

KAPITEL 81

81.01 Wolfram, roh oder verarbeitet:

B. gehämmerte Stäbe (andere als nur gesinterte Stäbe); Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten und Bänder

C. anderes

81.02 Molybdän, roh oder verarbeitet:

B. gehämmerte Stäbe (andere als nur gesinterte Stäbe); Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten und Bänder

C. anderes

81.03 Tantel, roh oder verarbeitet:

B. gehämmerte Stäbe (andere als nur gesinterte Stäbe); Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten und Bänder

C. anderes

81.04 Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet, Cermets, roh oder verarbeitet:

A. Wismut:
II. verarbeitet

B. Cadmium:
II. verarbeitet

C. Kobalt:
II. verarbeitet

D. Chrom:
II. verarbeitet

E. Germanium:
II. verarbeitet

F. Hafnium (Celtium):
II. verarbeitet

G. Mangan:
II. verarbeitet

H. Niob (Columbium):
II. verarbeitet

IJ. Antimon:
II. verarbeitet

K. Titan:
II. verarbeitet

L. Vanadin:
II. verarbeitet

N. Thorium:
II. verarbeitet
b) andere *(EURATOM)*

81.04 *(Forts.)*

O. Zirkonium:
II. verarbeitet

P. Rhenium:
II. verarbeitet

Q. Gallium, Indium, Thallium:
II. verarbeitet

R. Cermets:
II. verarbeitet

KAPITEL 82

82.01 Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkszeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft

82.02 Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)

82.03 Kneifzangen und andere Zangen aller Art, auch zum Schneiden, Pinzetten; Schrauben- und Spannschlüssel; Locheisen und Lochzangen, Rohrschneider, Bolzenschneider und dergleichen, Scheren zum Schneiden von Metallen, Feilen und Raspeln, zum Handgebrauch

82.04 Anderes Handwerkszeug, ausgenommen die in anderen Tarifnummern dieses Kapitels erfaßten Waren; Ambosse, Schraubstöcke, Lötlampen, Feldschmieden, Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb und Glasschneidediamanten

82.05 Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Erd-, Gesteins- und Tiefbohrwerkzeuge

82.06 Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte

82.07 Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefaßt, aus gesinterten Hartmetallen (z. B. aus Wolfram-, Molybdän-, Vanadin-Karbiden)

82.08 Kaffeemühlen, Fleischhackmaschinen, Püreepressen und andere mechanische Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, zum Vorbereiten, Zubereiten und Anrichten von Speisen und Getränken, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger

82.09 Messer, andere als Messer der Tarifnummer 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau) und Klingen dafür:

B. Klingen

82.11 Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Klingenrohlinge im Band)

82.12 Scheren und Scherenblätter

82.13 Andere Messerschmiedewaren (einschließlich Baumscheren, Scherapparate, Hackmesser für Metzger und zum Küchengebrauch sowie Papiermesser); Messerschmiedewaren zur Hand- und Fußpflege und dergleichen (einschließlich Nagelfeilen) und Zusammenstellungen solcher Waren

82.14 Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Tischgeräte:

B. andere

82.15 Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Tarifnummern 82.09, 82.13 und 82.14

KAPITEL 83

83.02 Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthaken, Hutablagen, Stützen, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen (einschließlich automatische Türschließer)

83.03 Panzerschränke; Türen und Fächer für Stahlkammern; Sicherheitskassetten und dergleichen, aus unedlen Metallen

83.04 Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer und ähnliche Bürogegenstände, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Tarifnummer 94.03

83.05 Mechaniken für Schnellhefter und Briefordner, Briefklemmen, Musterklammern, Büroklammern, Heftklammern, Heftecken, Karteireiter und ähnliche Büromaterialien, aus unedlen Metallen

83.06 Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen; Rahmen für Photographien, Bilder und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen

83.08 Schläuche aus unedlen Metallen

83.09 Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen; Perlen und Flitter, aus unedlen Metallen

83.11 Glocken, Klingeln, Schellen und dergleichen, nicht elektrisch, Teile davon, aus unedlen Metallen

83.13 Stopfen, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Flaschenkapseln, Abreißkapseln, Gießpfropfen, Plomben und ähnliches Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen

83.14 Aushängeschilder, Hinweisschilder, Werbeschilder, Namensschilder und andere derartige Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen

83.15 Draht, Stäbe, Rohre, Platten, Kügelchen, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder Hartmetallen; mit Dekapier- oder Flußmitteln überzogen oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten von Metall oder Hartmetall; Drähte und Stäbe, aus gepulverten unedlen Metallen agglomeriert, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren

KAPITEL 84

84.01	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel); Kessel für überhitztes Wasser
84.02	Hilfsapparate für Kessel der Tarifnummer 84.01 (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Dampfspeicher, Rußbläser, Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen
84.03	Gaserzeuger (Generatoren) für Wassergas oder Generatorgas, auch mit Gasreinigern; Erzeuger von Acetylengas auf feuchtem Wege und ähnliche Gaserzeuger, auch mit Gasreinigern
84.05	Dampfkraftmaschinen für Wasserdampf oder anderen Dampf, auch mit fest verbundenem Kessel (Kesseldampfmaschinen)
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren
84.07	Wasserturbinen, Wasserräder und andere hydraulische Kraftmaschinen
84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen
84.09	Straßenwalzen mit mechanischem Antrieb
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren) (*) (a)
ex 84.11	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen, ausgenommen nicht für zivile Luftfahrzeuge bestimmte Pumpen und Kompressoren
84.12	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden
84.13	Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff (Zerstäuber), pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden (Brenner); mechanische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnliche Vorrichtungen
84.14	Industrie- und Laboratoriumsöfen, ausgenommen elektrische Öfen der Tarifnummer 85.11
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung
84.16	Kalander und Walzwerke, ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen; Walzen für diese Maschinen
84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen
84.18	Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 84.10 B II.

84.19 Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Etikettieren oder Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verpacken oder zur Aufmachung von Waren; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure; Geschirrspülmaschinen

84.20 Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art

84.21 Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und dergleichen; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen

84.22 Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebebahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnummer 84.23

84.23 Ortsfeste oder bewegliche Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen (z. B. Bagger, Schrämmaschinen, Schälschrapper, Nivelliermaschinen und Planiermaschinen); Rammen; Schneeräumer, ausgenommen Schneeräumkraftwagen der Tarifnummer 87.03

84.24 Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft oder den Gartenbau zum Aufbereiten, Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen, einschließlich Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze

84.25 Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen; Stroh- und Futterpressen; Rasenmäher; Maschinen zum Sichten und Reinigen von Samen, Getreide oder Hülsenfrüchten und Sortiermaschinen für Eier, Früchte oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, ausgenommen derartige Müllereimaschinen, -apparate oder -geräte der Tarifnummer 84.29

84.26 Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte

84.27 Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft oder dergleichen

84.28 Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenzucht, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht

84.29 Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der in der Landwirtschaft verwendeten Art

84.30 Maschinen und Apparate zum Herstellen von gewöhnlichen Backwaren, Feinbackwaren, Dauerbackwaren, Teigwaren, Süßwaren, Kakao, Schokolade, Schokoladewaren, Zucker oder Bier oder zum Verarbeiten von Fleisch, Fisch, Gemüse oder Früchten zu Lebens- oder Futtermitteln, in Kapitel 84 anderweitig weder genannt noch inbegriffen

84.31 Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe

84.32 Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen

84.33 Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art

84.34 Maschinen, Apparate und Geräte zum Schriftgießen oder Schriftsetzen; Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Klischees, Stereos, Galvanos oder dergleichen; Matrizen und Matern; Drucktypen, Klischees, Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; zu graphischen Zwecken zugerichtete (z. B. geschliffene, gekörnte, polierte) Platten und Zylinder sowie Lithographiesteine ohne Druckbild

84.35 Maschinen und Apparate zum Drucken; Bogenanlegeapparate, Falzapparate und andere Hilfapparate für Druckmaschinen

84.36 Düsenspinnmaschinen und -apparate zum Herstellen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Spinnstoffvorbereitungs- und Spinnstoffaufbereitungsmaschinen; Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen oder Zwirnen von Spinnstoffen; Maschinen zum Fachen, Spulen (einschließlich Schußspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen

84.37 Web-, Wirk-, Strick-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzknüpfmaschinen; Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weberei, Wirkerei, Strickerei usw. (z. B. Schärmaschinen, Zettelmaschinen und Schlichtmaschinen)

84.38 Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnummer 84.37 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schußfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate dieser Tarifnummer oder für Maschinen oder Apparate der Tarifnummer 84.36 oder 84.37 bestimmt (z. B. Flügel, Kämme, Kratzengarnituren, Nadeln, Nadelstäbe, Platinen, Spindeln, Spinndüsen, Weblitzen, Webschäfte und Webschützen)

84.39 Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz, auch geformtem Filz, einschließlich Hutmaschinen und Formen für die Hutmacherei

84.40 Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (einschließlich Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben); Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen; Maschinen, wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fußbodenbelag verwendet werden (einschließlich gravierte oder geätzte Druckplatten und Druckformzylinder für diese Maschinen)

84.41 Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln:

A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen:

I. Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegen:

a) Nähmaschinen mit einem Stückwert (Gestelle, Tische und Möbel nicht inbegriffen) von mehr als 65 ERE

B. Nähmaschinennadeln

84.42 Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen der Tarifnummer 84.41

84.43 Konverter, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe

84.44 Walzwerke und Walzenstraßen, für Metalle; Walzen hierfür

84.45	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen, ausgenommen Maschinen der Tarifnummern 84.49 und 84.50
84.46	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen und Maschinen zum Kaltbearbeiten von Glas, ausgenommen Maschinen der Tarifnummer 84.49
84.47	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnummer 84.49
84.48	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Tarifnummer 84.45, 84.46 oder 84.47 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, sich selbst öffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge oder Werkzeugmaschinen, aller Art
84.49	Von Hand zu führende, mit Druckluft oder eingebautem nicht elektrischem Motor betriebene Werkzeuge und Werkzeugmaschinen
84.50	Maschinen, Apparate und Geräte zum autogenen Schweißen, Löten, Schneiden oder Oberflächenhärten
84.51	Schreibmaschinen ohne Rechenwerk; Schriftschutzmaschinen
84.52	Rechenmaschinen; Buchungsmaschinen, Registrierkassen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und dergleichen, mit Rechenwerk: B. andere
84.53	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen
84.54	Andere Büromaschinen und -apparate (z. B. Hektographen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, Geldsortier-, Geldzähl- und Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen)
84.55	Teile und Zubehör, ausgenommen Kofferbehälter, Schutzhüllen und dergleichen, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Tarifnummer 84.51, 84.52, 84.53 oder 84.54 bestimmt
84.56	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Waschen, Zerkleinern, Mahlen oder Mischen von Erden, Steine, Erzen oder anderen festen mineralischen Stoffen; Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand
84.57	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren; Maschinen zum Zusammenbauen von elektrischen Lampen oder Röhren
84.58	Verkaufsautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Schokolade- und Eßwarenautomaten), ausgenommen Geschicklichkeits- und Glücksspielautomaten

84.59 Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:

A. zum Erzeugen von Waren der Tarifstelle 28.51 A *(EURATOM)*

B. Kernreaktoren *(EURATOM)*

C. ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung (z. B. Sintern von radioaktiven Metalloxiden, Ummanteln) bestimmt *(EURATOM)*

D. Maschinen und Apparate zum Herstellen von Bindfäden, Seilen und Tauen oder Kabeln, einschließlich Maschinen zum Herstellen von Drähten und Kabeln für die Elektrotechnik

E. andere

84.60 Gießerei-Formkästen und Formen, wie sie üblicherweise für Metalle, Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe (z. B. keramische Massen, Beton oder Zement), Kautschuk oder Kunststoff verwendet werden, ausgenommen Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen

84.61 Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter (*) (a)

84.62 Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art)

ex 84.63 Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen, ausgenommen geschmiedete und vorgedrehte Generator- und Turbinenwellen, mit einem Stückgewicht von mehr als 150 t

84.64 Dichtungen aus Lagen von Metallfolien oder aus Metallfolien (oder Blechen) in Verbindung mit anderen Stoffen (z. B. Asbest, Filz oder Pappe); Sätze oder Zusammenstellungen (Sortimente) von Dichtungen verschiedenartiger Zusammensetzung für Maschinen, Fahrzeuge oder Rohr- oder Schlauchleitungen, in Beuteln, Umschlägen oder ähnlichen Behältnissen

84.65 Teile von Maschinen, Apparaten oder mechanischen Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit Anschlußstücken, Isolierung, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren

KAPITEL 85

85.01 Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:

B. andere:

I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer:

a) Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 Watt oder weniger

II. Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen

C. Teile

85.02 Elektromagnete; vormagnetisierte oder nichtvormagnetisierte Dauermagnete; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 84.61 ex B (Armaturen und ähnliche Apparate aus Gußeisen).

85.04 Elektrische Akkumulatoren

85.05 Von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor

85.06 Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor

85.07 Elektrische Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen, mit eingebautem Elektromotor

85.08 Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen mit Anlasser, für Verbrennungsmotoren (z. B. Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit Verbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen (Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter

85.09 Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, Scheibenwischer, Frostschutzeinrichtungen und Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterscheiben, für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder

85.10 Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnummer 85.09:

A. Grubensicherheitsleuchten

85.11 Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Einrichtungen zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung; Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen oder mittels Laser durchgeführten Schweißen, Löten oder Schneiden

85.12 Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnummer 85.24

85.13 Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich solcher Geräte für Trägerfrequenzsysteme

85.14 Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker

85.15 Sende- und Empfangsgeräte für den Fernsprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:

A. Sende- und Empfangsgeräte für den Fernsprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras:

I. Sendegeräte

II. Sende-Empfangsgeräte

IV. Fernsehkameras

B. andere Geräte:

II. andere

C. Teile:

II. andere

a) Möbel und Gehäuse

b) aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet

85.16 Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte, für Schienen- und andere Verkehrswege, auch für Häfen und Flugplätze

85.17 Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnummern 85.09 und 85.16) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder)

85.19 Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke

85.20 Elektrische Glühlampen und Entladungslampen (einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlung); Bogenlampen:

B. andere Lampen

C. Teile

85.22 Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen

85.24 Waren aus Kohle oder Graphit, auch in Verbindung mit Metall, zu elektrischen oder elektrotechnischen Zwecken, z. B. Kohlebürsten für elektrische Maschinen, Kohle für Lampen, Primärelemente oder Mikrophone, Elektroden für elektrische Öfen, Schweißgeräte oder Elektroanalyseanlagen

85.25 Isolatoren aus Stoffen aller Art

85.26 Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Tarifnummer 85.25

85.27 Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung

85.28 Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen

KAPITEL 86 SCHIENENFAHRZEUGE; ORTSFESTES GLEISMATERIAL; NICHTELEKTRISCHE MECHANISCHE SIGNALVORRICHTUNGEN FÜR VERKEHRSWEGE

KAPITEL 87

87.01 Zugmaschinen, auch mit Seilwinden

87.02 Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse)

87.03 Kraftwagen zu besonderen Zwecken, z. B. Spritzenwagen, Leiterwagen, Straßenkehrwagen, Sprengwagen, Schneeräumwagen, Abschleppwagen, Kranwagen, Scheinwerferwagen, Werkstattwagen, mit Röntgenanlagen ausgestattete Wagen und ähnliche, nicht oder nicht ausschließlich zu Beförderungszwecken gebaute Kraftwagen

87.04	Fahrgestelle für Kraftwagen der Tarifnummer 87.01, 87.02 oder 87.03, mit Motor
87.05	Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnummer 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser
87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnummer 87.01, 87.02 oder 87.03
87.07	Kraftkarren von einer Bauart, wie sie in Fabriken, Lagerhäusern, Häfen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport oder zum Warenumschlag verwendet wird (z. B. Lastkraftkarren, Stapelkraftkarren, Portalkraftkarren); Zugkraftkarren von einer Bauart, wie sie auf Bahnhöfen verwendet wird; Teile davon
87.08	Panzerwagen und andere gepanzerte Kampffahrzeuge, mit maschinellem Fahrantrieb auch mit Waffen; Teile davon
87.09	Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art
87.10	Fahrräder, einschließlich Lastendreiräder und dergleichen, ohne Motor (*)
87.11	Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge, für Kranke oder Körperbehinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung
87.12	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Tarifnummern 87.09 bis 87.11 (*) (a)
87.13	Kinderwagen und Teile davon
87.14	Andere Fahrzeuge ohne maschinellen Fahrantrieb und Anhänger für Fahrzeuge jeder Art; Teile davon

KAPITEL 88 LUFTFAHRZEUGE

KAPITEL 89 WASSERFAHRZEUGE UND SCHWIMMENDE VORRICHTUNGEN

KAPITEL 90

90.01	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet); polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten
90.02	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet)
90.03	Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder ähnliche Waren; Teile davon
90.04	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 87.12 B.

90.06	Astronomische Instrumente, wie Teleskope, astronomische Fernrohre, Meridian-Durchgangsinstrumente, Äquatoreale, ausgenommen Instrumente für Radio-Astronomie; Montierungen für die Waren
90.07	Photoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen (andere als Entladungslampen der Tarifnummer 85.20)
90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe)
90.10	Apparate und Ausrüstungen für photographische oder kinematographische Laboratorien, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Photokopierapparate mit optischem System oder nach dem Kontaktverfahren, Thermokopierapparate; Lichtbildwände
90.11	Elektronen- und Protonenmikroskope; Elektronen- und Protonendiffraktionseinrichtungen
90.12	Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion
90.13	Optische Instrumente, Apparate und Geräte, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich Scheinwerfer; Laser, ausgenommen Laserdioden
90.14	Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie; nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompasse und Entfernungsmesser
90.15	Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg, auch mit Gewichten
90.16	Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte (z. B. Pantographen, Reißzeuge, Rechenschieber, Rechenscheiben); Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Lehren, Eichmaße, Metermaße); Profilprojektoren
90.17	Medizinische, chirurgische, zahn- und tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Instrumente für die Ophthalmologie
90.18	Apparate und Geräte für Mechanotherapie oder zur Massage; Apparate und Geräte für Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie und zum Wiederbeleben sowie andere Atmungsapparate und -geräte aller Art (einschließlich Gasmasken)
90.19	Orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen (einschließlich medizinisch-chirurgische Gürtel); Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen (Schienen und dergleichen); Zahn-, Augen- und andere Prothesen; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zur Behebung von Funktionsschäden oder Gebrechen, zum Tragen in der Hand oder am Körper oder zum Einpflanzen in den Organismus bestimmt
90.20	Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die die Strahlung radioaktiver Stoffe verwerten (auch für Schirmbildphotographie), einschließlich Röhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schalttische und Durchleuchtungsschirme für diese Apparate und Geräte; Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen für die vorstehend genannten Apparate und Geräte

90.21	Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte und Modelle, zu Vorführzwecken (z. B. beim Unterricht, in Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet
90.22	Maschinen, Apparate und Geräte für mechanische Prüfungen (z. B. für Prüfung der Widerstandsfähigkeit, Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität) von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Textilien, Papier, Kunststoffen)
90.23	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert
90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnummer 90.14
90.25	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (wie Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer, Gas- und Rauchgasprüfer); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung und dergleichen (wie Viskosimeter, Porosimeter, Dilatometer) und für kalorimetrische, photometrische oder akustische Messungen (wie Photometer — einschließlich Belichtungsmesser —, Kalorimeter); Mikrotome
90.26	Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Eichzähler
90.27	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler), Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser (auch magnetische), ausgenommen Geschwindigkeitsmesser der Tarifnummer 90.14; Stroboskope
90.28	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren
90.29	Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifnummer 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können

KAPITEL 91

ex 91.01	Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Quarzuhren
91.03	Armaturenbrettuhren und dergleichen, für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe und andere Fahrzeuge
91.05	Kontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Registrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren, Stechuhren, Minutenzähler, Sekundenzähler)
91.06	Zeitauslöser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Zeitschalter und andere Schaltuhren)
91.08	Andere Uhrwerke, gangfertig
91.10	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren und Teile davon

KAPITEL 92

92.01	Klaviere (einschließlich selbsttätige Klaviere mit oder ohne Klaviatur); Cembalos und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur; Harfen, ausgenommen Äolsharfen
92.02	Andere Saiteninstrumente
92.03	Orgeln; Harmonien und ähnliche Instrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen
92.04	Akkordeons, Konzertinas und ähnliche Musikinstrumente; Mundharmonikas
92.05	Andere Blasinstrumente
92.06	Schlaginstrumente (z. B. Trommeln aller Art, Xylophone, Metallophone, Becken, Kastagnetten)
92.07	Elektromagnetische, elektrostatische, elektronische und ähnliche Musikinstrumente (z. B. derartige Klaviere, Orgeln, Akkordeons)
92.08	Musikinstrumente, in anderen Tarifnummern des Kapitels 92 nicht erfaßt (z. B. Orchestrien, Drehorgeln, Spieldosen, singende mechanische Vögel, singende Sägen); Lockpfeifen aller Art; Mundblasinstrumente zu Ruf- und Signalzwecken (z. B. Signalhörner, Signalpfeifen)
92.10	Teile und Zubehör für Musikinstrumente, einschließlich gelochte Pappen und Papiere für mechanische Musikinstrumente und einschließlich Musikwerke für Spieldosen; Metronome; Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen:
	B. Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen
92.13	Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Tarifnummer 92.11

KAPITEL 93 WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON (*) (a)

KAPITEL 94

94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnummer 94.02); Teile davon;
	B. andere
	I. ihrer Beschaffenheit nach für Luftfahrzeuge (schwerer als Luft) bestimmt
94.02	Medizinisch-chirurgische Möbel, z. B. Operationstische, Untersuchungstische, Bettgestelle mit mechanischen Vorrichtungen zur Krankenbehandlung; Dentalstühle und dergleichen, mit mechanischer Kipp-, Schwenk- und Hebevorrichtung; Teile davon
94.04	Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, z. B. Auflegematratzen, Deckbetten, Steppdecken, Kissen, Schlummerrollen, Kopfkissen, einschließlich solcher aus Schaum, Schwamm- oder Zellkautschuk oder -kunststoff, auch überzogen

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstelle 93.07 B.

KAPITEL 95 BEARBEITETE SCHNITZ- UND FORMSTOFFE; WAREN AUS SCHNITZ- UND FORMSTOFFEN

ex KAPITEL 96 BESEN, BÜRSTEN, PINSEL, PUDERQUASTEN UND SIEBWAREN, AUSGENOMMEN RASIERPINSEL, FARBPINSEL UND ÄHNLICHE PINSEL (*) (a)

KAPITEL 97

97.01 Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwagen und dergleichen

97.06 Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Tarifnummer 97.04

97.07 Angelhaken, Angelgeräte; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze; Lockvögel, Lerchenspiegel und ähnliche Jagdgeräte

97.08 Karusselle, Luftschaukeln, Schießstände und andere Schausteller-Unternehmen, einschließlich Zirkusse, Tierschauen und Wandertheater

KAPITEL 98

98.01 Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile)

98.02 Reißverschlüsse; Teile davon (z. B. Schieber)

98.03 Federhalter, Füllhalter, Kugelschreiber, Füllstifte; Bleistifthalter und dergleichen; Teile davon und Zubehör (z. B. Bleistiftschützer, Klipse), ausgenommen Waren der Tarifnummer 98.04 oder 98.05

98.04 Schreibfedern; Kugeln für Federspitzen

98.05 Blei-, Kopier- und Farbstifte, Schiefergriffel, Minen, Pastellstifte und Zeichenkohle; Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide, Billardkreide

98.06 Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben und Zeichnen, auch gerahmt

98.07 Petschafte, Nummernstempel, Zusammensetzstempel, Datumstempel, einfache Stempel und ähnliche Handstempel

98.08 Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln

98.09 Siegellack zu Bürozwecken oder zu Flaschenverschlüssen, in kleinen Scheiben, Stangen oder ähnlichen Formen; Pasten auf der Grundlage von Gelatine, für Druckwalzen, graphische Reproduktionen und zu ähnlichen Zwecken, auch auf Unterlagen von Papier oder Gespinstwaren

98.10 Feuerzeuge und Anzünder (z. B. mechanisch, elektrisch, katalytisch); Teile davon, ausgenommen Steine und Dochte

---

(a) Das Sternchen bezieht sich nur auf die Tarifstellen 96.01 B I und III.

98.11	Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenrohformen und Pfeifenköpfe); Zigarren- und Zigarettenspitzen; Mundstücke, Rohre und andere Teile
98.12	Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und ähnliche Waren
98.14	Parfümzerstäuber und andere Ballzerstäuber zu Toilettezwecken; Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe
98.16	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und dergleichen; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster

ANHANG C

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (1)

I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

660 Afghanistan (2)
220 Ägypten
208 Algerien
330 Angola
310 Äquatorialguinea (2)
528 Argentinien
334 Äthiopien (2)
453 Bahamas
640 Bahrain
666 Bangladesch (2)
469 Barbados
284 Benin (2)
675 Bhutan (2)
676 Birma
516 Bolivien
391 Botsuana (2)
508 Brasilien
328 Burundi (2)
512 Chile
720 China
436 Costa Rica
460 Dominica
456 Dominikanische Republik
338 Dschibuti (2)
500 Ecuador
272 Elfenbeinküste
428 El Salvador
815 Fidschi
314 Gabun
252 Gambia (2)
276 Ghana
473 Grenada
416 Guatemala
260 Guinea (2)
257 Guinea-Bissau (2)
488 Guyana
452 Haiti (2)
424 Honduras
664 Indien
700 Indonesien
612 Irak
616 Iran
464 Jamaika
628 Jordanien
048 Jugoslawien
696 Kambodscha
302 Kamerun
644 Katar
346 Kenia
812 Kiribati
480 Kolumbien
375 Komoren (2)
318 Kongo
448 Kuba
636 Kuwait
684 Laos (2)
395 Lesotho (2)
604 Libanon
268 Liberia
216 Libyen
370 Madagaskar
386 Malawi (2)
701 Malaysia
667 Malediven (2)
232 Mali (2)
204 Marokko
228 Mauretanien
373 Mauritius
412 Mexiko
366 Mosambik
803 Nauru
672 Nepal (2)
432 Nicaragua
240 Niger (2)
288 Nigeria
652 Nordjemen (2)
236 Obervolta (2)
649 Oman
662 Pakistan
440 Panama
801 Papua-Neuguinea
520 Paraguay
504 Peru
708 Philippinen
247 Republik Kap Verde (2)
324 Ruanda (2)
066 Rumänien
378 Sambia
806 Salomonen
311 São Tomé und Principe (2)
632 Saudi Arabien
248 Senegal
355 Seychellen und zugehörige Gebiete (2)
264 Sierra Leone
382 Simbabwe
706 Singapur
342 Somalia (2)
669 Sri Lanka
465 St. Lucia
467 St. Vincent
224 Sudan (2)
656 Südjemen (2)
728 Südkorea
492 Surinam
393 Swasiland
608 Syrien
352 Tansania (2)
680 Thailand
280 Togo
817 Tonga (2)
472 Trinidad und Tobago
244 Tschad (2)
212 Tunesien
807 Tuvalu
350 Uganda (2)
524 Uruguay
484 Venezuela
647 Vereinigte Arabische Emirate
690 Vietnam
816 Wanuatu
819 Westsamoa (2)
322 Zaire
306 Zentralafrikanische Republik (2)
600 Zypern

(1) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der Geonomenklatur 1980 entnommen (Verordnung (EWG) Nr. 2566/79, ABl. Nr. L 294 vom 21. 11. 1979, S. 5).

(2) Dieses Land ist ebenfalls in Anhang D aufgeführt.

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

457 Amerikanische Jungferninseln
808 Amerikanisch-Ozeanien (1)
802 Australisch-Ozeanien (Weihnachtsinsel, Cocosinseln [Keelingsinseln], Heard und McDonald, Norfolk)
421 Belize
413 Bermuda
357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean
703 Brunei
529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete
822 Französisch-Polynesien
044 Gibraltar
740 Hongkong
463 Kaimaninseln
743 Macau
377 Mayotte
809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete
814 Neuseeländisch-Ozeanien (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)
476 Niederländische Antillen
813 Pitcairn-Inseln
890 Polargebiete (Australische Antarktik, Britische Antarktik, Französische Antarktik)
329 St. Helena und zugehörige Gebiete
454 Turks- und Caicosinseln
811 Wallis und Futuna
451 Westindien

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

(1) Amerikanisch-Ozeanien umfaßt: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

ANHANG D

Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer

660 Afghanistan
310 Äquatorialguinea
334 Äthiopien
666 Bangladesch
284 Benin
675 Bhutan
391 Botsuana
328 Burundi
338 Dschibuti
252 Gambia
260 Guinea
257 Guinea-Bissau
452 Haiti
375 Komoren
684 Laos
395 Lesotho
386 Malawi
667 Malediven
232 Mali
672 Nepal
240 Niger
652 Nordjemen
236 Obervolta
247 Republik Kap Verde
324 Ruanda
311 São Tomé und Principe
355 Seychellen und zugehörige Gebiete
342 Somalia
224 Sudan
656 Südjemen
352 Tansania
817 Tonga
244 Tschad
350 Uganda
819 Westsamoa
306 Zentralafrikanische Republik